

Ministerratsprotokoll Nr. 45  
vom 15. Februar 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

zu Punkt 2: Vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g,  
„ „ 6: Vom Bundesministerium für Heereswesen: Leitender Sektionschef M ü l l e r.  
.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.00 – 23.45

*Reinschrift (7 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.*

I n h a l t:

1. Zulassung des Vereines der Oberschlesier zur Führung von telephonischen Staatsgesprächen in Angelegenheit der Abstimmung in Oberschlesien.
2. Forderungen der Staats-(Staatsbahn-)Angestellten.
3. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. November 1920 bis 31. Jänner 1921 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen; Vorlage an den Nationalrat.
4. Organisationsstatut der Wirtschaftskommission.
5. Frage der Einführung der Sommerzeit und der 24stündigen Tageszeitrechnung im Eisenbahn- und Postverkehr.
6. Beschluß der Botschafterkonferenz in Angelegenheit der Stände der Gendarmerie,

Polizei und Wehrmacht.

7. Gesetzesbeschlüsse mehrerer Landtage in Finanzangelegenheiten.

8. Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages über die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf Bier in den Gemeinden Linz und Steyr.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2, [Bundesminister für Verkehrswesen], ohne Zahl, Ministerratsvortragsauszug (2 ½ Seiten): Forderungen der Staats- /Staatsbahn) Angestellten

Beilage zu Punkt 3, [Bundeskanzleramt] Zl. 339, Verzeichnis der in der Zeit vom 1. November 1920 bis 31. Jänner 1921 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen, Vorlage an den Nationalrat (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Information vom 16. Februar 1921 betreffend ein Organisationsstatut der „Kommission für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs“ (2 Seiten); Bemerkungen (1 Seite); Information für den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (2 ½ Seiten); Organisationsstatut (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 1.289, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Ablehnung der Sommerzeit, Einführung der 24 stündigen Tageszeitrechnung im Eisenbahn- und Postverkehr

Beilage zu Punkt 6, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Information über den Beschluss der Botschafterkonferenz in Angelegenheit der Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht (3 Seiten); Entwurf für ein Antwortschreiben des Herrn Bundeskanzlers zur Note des Generalleutnants Zuccari vom 12. Februar 1921, Nr. 377 (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 32.365, Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates vom 30. Dezember 1920 betreffend die Einhebung von Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung in Wien mit städtischen Fahrbetriebsmitteln

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 49.129, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Von der Kärntner vorläufigen Landesversammlung beschlossener Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindevahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 39.067, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vom Landtage Niederösterreich Land beschlossene Gesetzesentwürfe, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Schrems, Scheibbs,

Neulengbach, Ohritz, Markt Aspang, Tribuswinkel, St. Pölten

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 36.386, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 29. September 1920, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern handelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, L.G. u. V.Bl. Nr.105, und des Gesetzes vom 20. Jänner 1914, L.G.u.V.Bl. Nr.22 abgeändert werden

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 36.429, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 39.072, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 26. November 1920, betreffend die Einhebung der von den kärntnerischen Gemeinden einzuhebenden Vieh- und Fleischbeschaugebühren

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 43.395, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 25. November 1920, betreffend die Einhebung einer Mietzinshellerauflage im Gemeindegebiet der Stadt Steyr

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 39.066, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Niederösterreichische Gesetzesbeschlüsse vom 4. Jänner 1921, betreffend die Einhebung von Totenbeschaugebühren in den Gemeinden Bischofstetten, Altlenzbach, Krems, Jahrlings, Purrath, Schloß Rosenau, Gföhl, Friedersbach, Ernsthofen, Tribuswinkel, Thallern, Weinzierl am Walde, Zöbern, Furth und Arbesbach

Beilage zu Punkt 8, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 51.061, Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschlüsse des o.ö. Landtages vom 25. November 1920 über die Einhebung einer Gemeindeauflage auf Bier in den Gemeinden Linz und Steyr und vom 25. November 1920, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1914, L.G.Bl .Nr. 58, betreffend die Einhebung von Gemeindeauflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten abgeändert werden

Weiters liegt bei:

Geheimer Anhang zum MRP Nr. 45 des Bundesministeriums für Heereswesen Zl. 185, Ministerratsvortrag (6 ½ Seiten): Forderungen des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses, betreffend die Ablieferung von Kriegsmaterial

Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Entwurf eines Gesetzes über die Zivilangestellten der Verwaltung des Hofärars und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens;

Bundesgesetz (5 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

1.

*Zulassung des Vereines der Oberschlesier zur Führung von telephonischen Staatsgesprächen  
in Angelegenheit der Abstimmung in Oberschlesien.*

B.-M. Dr. P e s t a teilt mit, daß sich der „Verein der Heimattreuen Oberschlesier“ an das Bundesministerium für Verkehrswesen mit der Bitte gewendet habe, ihm für die Dauer der Vorbereitungen der Abstimmung in Oberschlesien die Führung von telephonischen Staatsgesprächen über Berlin, München, Breslau und Budapest zu gestatten. In der Eingabe werde darauf hingewiesen, daß dem gleichen Ansuchen vom Deutschen Reich willfahrt worden sei.

In der sich hierüber abwickelnden Debatte tritt die Anschauung zutage, daß die aufrechte Erledigung dieses Ansuchens von der Entente voraussichtlich als einseitige Stellungnahme der österreichischen Regierung gedeutet werden könnte.

Der Ministerrat einigt sich über Antrag des B.-M. H e i n l dahin, dem einschreitenden Vereine die Benützung einer der deutschen Gesandtschaft beziehungsweise dem deutschen Konsulate zur Verfügung stehenden Fernsprechstelle nahezulegen. In diesem Falle würden die Organe der Telephonverwaltung angewiesen werden, den beiden erwähnten auswärtigen Vertretungsstellen das möglichste Entgegenkommen bei der Abwicklung dieser Gespräche angedeihen zu lassen. Im Bedarfsfalle könnte der deutschen Gesandtschaft allenfalls eine staatliche Fernsprechstelle bekanntgegeben werden, welche zur Benützung für derartige Fälle heranzuziehen wäre.

2.

*Forderungen der Staats-(Staatsbahn-)Angestellten.*

B.-M. Dr. P e s t a gibt bekannt, daß die sozialdemokratische Gewerkschaft der Eisenbahnbediensteten die Forderung nach Verdoppelung der Teuerungszulage ab 1. März l. J. gestellt und die Auszahlung eines Vorschusses (ungefähr 500 Kronen) noch in diesem Monate verlangt habe. Die Verwirklichung dieser Forderungen würde - alle Staatsangestellten mit inbegriffen - den Staatshaushalt mit 5.2 Milliarden belasten. Immerhin glaube Redner jedoch im Hinblick auf den Nachdruck, mit welchem dieses Verlangen vertreten werde, auf eine rechtzeitige und erschöpfende Behandlung dieser Angelegenheit im Ministerrate einraten zu sollen.

B.-M. Dr. G r i m m teilt ergänzend mit, daß diese Forderungen an finanzieller



Auswirkung noch überholt werden durch das mittlerweile bekanntgewordene Verlangen der Staatsangestellten, welche durch den Zentralverband der Staatsangestelltenvereinigungen gemeinsam mit der Gewerkschaft der Akademiker in öffentlichen Diensten eine Verdoppelung der Gesamtbezüge anstreben. Es bedürfe keiner weiteren Darlegung, daß die Regierung hiedurch neuerlich vor eine überaus ernste Entscheidung gestellt sei. In Anbetracht der in Aussicht genommenen Verhandlungen in London erschiene es seiner Auffassung nach überaus wünschenswert, die Entscheidung über diese die Staatsfinanzen so unerträglich belastenden Forderungen vorläufig hinauszuschieben, zumal eine Bedeckung des Mehrerfordernisses innerhalb dieser kurzen Zeit keinesfalls sichergestellt werden könnte.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n gibt Ministerialrat Dr. W i l f l i n g eine eingehende Darstellung seiner mit den Vertretern der genannten Angestelltenorganisationen bereits eingeleiteten Verhandlungen; hierüber entwickelt sich eine längere Debatte, in deren Zuge B.-M. Dr. P e s t a der Anschauung Ausdruck gibt, daß vielleicht durch die Flüssigmachung eines Betrages von 500 Kronen bis 20. d. M. Weiterungen vermieden und die Austragung dieser Angelegenheit bis zum Abschluß der Londoner Verhandlungen hinausgeschoben werden könnten.

Der Ministerrat gelangt sohin zu nachstehenden Beschlüssen:

1. Die Bundesministerien für Finanzen und für Verkehrswesen werden beauftragt, den Staats-(Staatsbahn-)Angestellten vor Augen zu führen, daß es vorläufig nicht angehe über die von ihnen gestellten Forderungen meritorisch zu verhandeln, weil die Regierung inmitten der Lösung der Kreditfrage stehe und es sich in kurzer Zeit entscheiden werde, inwieweit uns eine auswärtige Hilfe zuteil wird. Damit aber die Angestellten erkennen, daß die Regierung in Würdigung der Notlage der Beamtenschaft das Menschenmöglichste vorkehrt, ist sie bereit, den Staatseisenbahnbediensteten einen Vorschuß im Betrage von 500 Kronen (abgestuft nach Ortsklassen) und den Staatsbediensteten den noch aus der Angleichung an die Neuregelung der Bezüge der Staatsbahnbediensteten restierenden Vorschuß von 1000 Kronen noch in diesem Monate flüssig zu machen. Gleichzeitig wird die Regierung verpflichtet, für die Bedeckung dieser Auslage Vorsorge zu treffen.

2. Die weiteren Verhandlungen mit den Staatsangestellten sind ungefähr auf folgender Grundlage zu führen:

Der Betrag, der aus der Neuregelung der Bezüge der Staatsbahnbediensteten ab 1. Jänner 1921 auf die Staatsangestellten entfällt, ist nicht in gleicher Weise aufzuteilen, wie dies bei der Regelung der Bezüge der Staatsbahnbediensteten geschehen ist, sondern in der Weise, daß zwar die Erhöhung der Teuerungszulagen auf den gleichen Betrag erfolgt wie bei den

Staatsbediensteten (20.000 Kronen in Wien und abgestuft nach den Ortsklassen), die Erhöhung der Gehaltsbezüge jedoch nicht wie bei den Staatsbahnbediensteten (das ist mit 40 Prozent des Gehaltes bei 100 prozentigem Ortszuschlag) sondern mit einem 100 Prozent des Gehaltes bei 40 prozentigem Ortszuschlag übersteigenden Prozentsatz in allen Besoldungsgruppen, wobei in den untersten Gruppen die auf die anrechenbaren Bezüge der Staatsbahnbediensteten noch fehlenden Differenzen durch Zufügung fester Differenzbeträge auszugleichen wären. Für die mittleren und höheren Gruppen, etwa von der 11. Gruppe angefangen würde sich im Endergebnis eine anfänglich geringfügige, später steigende Erhöhung der Gehaltsbezüge und der Vorrückungsbeträge der Staatsangestellten gegenüber den neuen Sätzen der Staatsbahnbediensteten ergeben. Diese Regelung wird dadurch ermöglicht, daß die bei den Staatsbahnbediensteten durchgeführte Erhöhung der Familienzulagen (Frauen- und Kinderzulage) bei den Staatsangestellten nicht oder nicht voll durchgeführt wird.

Anknüpfend an die im Zuge der Debatte aufgeworfene Frage des Personalabbaues beschließt der Ministerrat weiters, daß gleichzeitig mit der Besoldungsordnung ein Gesetzentwurf im Nationalrate einzubringen ist, wonach in Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik Beamte aus Dienstesrücksichten von amtswegen auch einem anderen Ressort überwiesen werden können. Diese Bestimmung hat auch die Bediensteten der Staatseisenbahnen zu umfassen Die Ausarbeitung des bezüglichen Gesetzentwurfes wird der gegenwärtig tagenden interministeriellen Kommission zur Vorberatung der Besoldungsordnung übertragen.

### 3.

*Verzeichnis der in der Zeit vom 1. November 1920 bis 31. Jänner 1921 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen; Vorlage an den Nationalrat.*

Der V o r s i t z e n d e erbittet die Genehmigung des Ministerrates, ein Verzeichnis und eine Sammlung der in der Zeit vom 1. November 1920 bis 31. Jänner 1921 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen dem Präsidium des Nationalrates vorlegen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

### 4.

*Organisationsstatut der Wirtschaftskommission.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß der Präsident der Wirtschaftskommission den Entwurf eines von ihm ausgearbeiteten Organisationsstatutes dieser Körperschaft, die hiernach die Bezeichnung „Kommission für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs“ führen solle, mit der Bitte vorgelegt habe, die Bundesregierung wolle zu diesem Statutenentwurf, bevor er dem Plenum der Kommission zur Beschlußfassung vorgelegt werde, grundsätzlich Stellung nehmen.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt hiezu, daß die Genehmigung dieses Statuts die Schaffung einer neuen Bundesinstanz bedeuten würde. Im § 3 des Entwurfes sei nämlich vorgesehen, daß die Bundesministerien Gesetzentwürfe, die den wirtschaftlichen Wiederaufbau betreffen, vor der Einbringung im Nationalrate, ferner besonders wichtige Verordnungen vor ihrer Erlassung der Kommission zur Begutachtung übergeben müssen; weiters sei vorgesehen, daß die Bundesbehörden verpflichtet sind, der Kommission auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kommission gedenke unmittelbar mit den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften zu korrespondieren. Durch die Bestimmung, wonach es dem Präsidenten der Kommission vorbehalten wäre, die Höhe der aus Bundesmitteln zu bestreitenden Taggelder und Reiseauslagen der Mitglieder festzusetzen, sowie den Ersatz von Verdienstentgang zu bewilligen, endlich daß das Bundeswappen im Siegel der Kommission geführt werden solle, würde der letzteren ein bundesbehördlicher Charakter zugebilligt werden, wie dies bei derartigen Einrichtungen nicht üblich sei.

B.-M. H e i n l führt aus, die Kommission würde nach dem vorliegenden Statutenentwurf einen Reichswirtschaftsrat darstellen, der ungefähr dieselben Funktionen wie der deutsche Reichswirtschaftsrat hätte. Selbstverständlich könnte eine solche Kommission nur im Einvernehmen mit allen beteiligten wirtschaftlichen Interessentenvertretungen errichtet und zusammengesetzt werden. Im vorliegenden Fall solle aber eine Kommission, welche aus einer Enquête mit einer festumschriebenen Aufgabe hervorgegangen ist und deren Zusammensetzung jedenfalls mehr oder weniger durch zufällige Momente beeinflusst war, Aufgaben und Rechte erhalten, die nur einem förmlichen Bundes-Wirtschaftsparlamente im Wege der Gesetzgebung eingeräumt werden können. Damit würde die von der Bundesregierung eingesetzte Wirtschaftskommission für den Preisabbau einen Wirkungskreis erhalten, zu dem sie weder in sachlicher noch in personeller Hinsicht berufen oder geeignet wäre, in letzterer Hinsicht umsoweniger, als die Länder in der neu berufenen Kommission nur spärlich vertreten seien.

In m e r i t o enthalte der Entwurf des Organisationsstatutes Vorschriften für die Staatsverwaltung, die nur im Gesetzgebungswege erlassen werden können. Das

Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten müsse sich daher auf das Entschiedenste gegen die Genehmigung des vorliegenden Statutes aussprechen. Der Wirkungskreis der neu geschaffenen Wirtschaftskommission für den Preisabbau wäre vielmehr in der Richtung zu begrenzen, daß sich ihre Tätigkeit auf die Angelegenheiten zu erstrecken hätte, welche die Bekämpfung der Teuerung und die Besserung der Lebenshaltung der Bevölkerung zum Gegenstande haben.

Die B.-M. Dr. Grünberger, Hau eis und Dr. Grimm sprechen sich im gleichen Sinne aus; ersterer verweist insbesondere noch darauf, daß aus dem Entwurfe nicht zu entnehmen sei, ob es sich um einen Beirat der Regierung, oder um eine selbständige Körperschaft handle, in welchem letzterem Falle für ihre Errichtung ein Akt der Gesetzgebung erforderlich wäre. Jedenfalls müßte eine strenge Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes zwischen der neuen Kommission und der bereits bestehenden und bewährten Wirtschaftskommission im Bundesministerium für Volksernährung erfolgen.

Über Antrag des Vizekanzlers Breisky ermächtigt der Ministerrat das Bundeskanzleramt, dem Präsidenten Dr. Schechner zu eröffnen, daß der Ministerrat die Schaffung eines Statutes für die Wirtschaftskommission zwar grundsätzlich nicht ablehne, der vorliegende Entwurf jedoch unter Berücksichtigung der im Zuge der Debatte geltend gemachten Bedenken abgeändert werden müßte. Den Verhandlungen mit Dr. Schechner werden Vertreter der Bundesministerien für Volksernährung, für Handel und Gewerbe Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Finanzen zuzuziehen sein.

## 5.

### *Frage der Einführung der Sommerzeit und der 24stündigen Tageszeitrechnung im Eisenbahn- und Postverkehr.*

B.-M. Dr. Pest a berichtet, daß bei der anfangs Dezember v. J. in Bern abgehaltenen europäischen Fahrplankonferenz Anträge auf Ablehnung der Sommerzeit sowie auf Einführung der 24 stündigen Tageszeitrechnung im Eisenbahn- und Postverkehr vorlagen.

In den dort getroffenen Vereinbarungen habe die Konferenz jedoch keine bindenden Beschlüsse erblickt, sondern es den anwesenden Vertretern der interessierten Staaten anheimgestellt, diesbezüglich an ihre Regierungen heranzutreten.

Dem Antrage auf Ablehnung der Sommerzeit, der von der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen eingebracht worden sei, hätten sich auch die niederländischen Eisenbahnen sowie die Generaldirektion der Südbahn in Wien und die Betriebsdirektion der Südbahn in Laibach angeschlossen. Seine Begründung weise auf die bedeutenden Schwierigkeiten hin,

die bei den zweimal jährlich - Beginn und am Ende der Sommerzeit - notwendigen Fahrplanverhandlungen entstehen und die noch dadurch erhöht werden, daß der Übergang zur und von der Sommerzeit nicht bei allen Staaten am gleichen Tage, sondern zeitlich ganz verschieden erfolge, insbesondere aber mit dem gewöhnlichen Fahrplanwechsel, das ist 1. Juni und 30. September nicht übereinstimme. Die Antragsteller wünschten daher, daß, wenn schon der allgemeine Verzicht auf die Einführung der Sommerzeit nicht erreichbar wäre, mindestens der Zeitwechsel für alle in Betracht kommenden Staaten auf denselben Tag festgesetzt werde.

Die dargelegten Einwendungen treffen auch für die österreichischen Eisenbahnen im vollen Umfange zu. Dazu komme noch, daß unsere Nachbarstaaten, Deutschland, die Schweiz und die Tschechoslowakei auch heuer wieder die mitteleuropäische Zeit beibehalten werden und daß nach den Beschlüssen der Berner Fahrplankonferenz jene Länder, die ihre Zeit geändert haben, sich bei Erstellung des Fahrplanes von Zügen, die das Gebiet mehrerer Staaten berühren, nach den anderen, die die mitteleuropäische Zeit belassen haben, richten müssen. Dies wäre für die österreichischen Eisenbahnen, falls die Sommerzeit eingeführt werden sollte, mit fortwährenden, heute sehr kostspieligen Fahrplanänderungen verbunden und brächte überdies beständige Unruhe und Verwirrung in den Verkehr. Das Verkehrsministerium könne auch nicht umhin, nach den Erfahrungen des vergangenen Sommers, in dem einerseits die Abneigung der Länder und weitesten Kreise der Bevölkerung gegen die Sommerzeit zu den unhaltbaren Zuständen, die aus der verschiedenen Gangart der Bahn- und Stadtuhren entstanden, geführt habe, andererseits in Anschlußbahnhöfen nach dem Auslande die Abfertigung von Zügen in ein und derselben Station nach zwei verschiedenen Uhren erfolgen mußte, darauf hinzuweisen, daß in solchen Verhältnissen ein nicht zu übersehendes Gefahrenmoment für die Sicherheit des Betriebes liege. Es möchte überdies zu bedenken geben, daß das Eisenbahnpersonal, dem durch die verschiedene Zeitrechnung in Dienst und Haushalt große Unannehmlichkeiten und oft auch ansehnliche Kosten erwachsen seien, für die zuletzt wieder die Eisenbahnverwaltungen unmittelbar oder mittelbar aufkommen mußten, heuer der Einführung der Sommerzeit jedenfalls einen heftigeren Widerstand entgegensetzen würde.

Redner beantrage daher, von der Einführung der Sommerzeit Abstand zu nehmen. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so müßte das Verkehrsministerium schon aus Gründen wirtschaftlicher Natur und aus Rücksicht auf die unbedingt gebotene Vereinfachung der Übergangsmaßnahmen sowie in Übereinstimmung mit den in Bern getroffenen Vereinbarungen den größten Wert darauf legen, daß der Übergang zur und von der

Sommerzeit mit dem Fahrplanwechsel zusammenfalle, also daß sie am 1. Juni beginne und am 30. September ende.

Was die Einführung der 24 stündigen Tageszeitrechnung anbelange, sei der von der Generaldirektion der Südbahn in Wien eingebrachte Antrag begründet worden, wie folgt:

„Die in einigen Staaten noch übliche Angabe der Verkehrszeiten der Züge in Vormittags- und Nachmittagsstunden sowohl in den veröffentlichten Fahrplänen, wie auch in den Dienstfahrordnungen ist insoferne mit großen Nachteilen verbunden, als diese Art der Zeitangabe leicht zu Verwechslungen führt, die unter Umständen recht unliebsame Folgen nach sich ziehen. Ganz abgesehen von der umständlicheren Ausdrucksweise schon im mündlichen Verkehr, ist selbst bei aufmerksamster Redigierung der Fahrpläne, Kursbücher usw. wie auch bei deren Lesung das Fehlen beziehungsweise Übersehen eines sogenannten Nachtstriches, der für die Zeitangaben von 6 Uhr nachmittags bis 5 Uhr 59 vormittags zur Anwendung gelangt, oft schwer zu vermeiden. Aus diesem Grunde erscheint die in vielen Staaten längst bestehende 24 stündige Tageszeitrechnung speziell für den Eisenbahndienst weitaus praktischer.

Der Antrag strebe die Einführung der 24 stündigen Tageszeitrechnung wenigstens im Eisenbahnverkehre an.

Das Verkehrsministerium erkenne an, das die Einführung der neuen Bezeichnung von der Bevölkerung, besonders im Anfang, als Schwierigkeit empfunden werden dürfte. Es glaube aber dessenungeachtet eine höhere Warte einnehmen zu müssen, wenn dadurch eine der wichtigsten Lebensfragen des Staates, das ist unsere Anpassung an den internationalen Verkehr, an dem wir infolge unserer geographischen Lage als Brücke zwischen West und Ost, mehr als irgend ein anderes Land gebunden sind, gefördert werden könne. In Frankreich, Belgien, Italien, Rumänien, in der Tschechoslowakei und im Königreiche S. H. S. sei oder werde die 24stündige Tageszeitrechnung durchgeführt - wahrscheinlich werde auch Ungarn sie annehmen. Dazu komme, daß die Südbahn, deren Netz über vier Länder reicht, von denen zwei die neue Bezeichnung anwenden, natürlich das größte Interesse daran haben müsse, ihre Tageszeitrechnung einheitlich zu gestalten und somit auch auf den österreichischen Linien die bisher geübte Unterscheidung zwischen Tag- und Nachtzeiten aufzulassen.

Im Gegensatze zu den bedeutenden Kosten und einschneidenden Veränderungen, die die allgemeine Einführung der 24 stündigen Tageszeitrechnung im bürgerlichen Leben verursachen würden, stehen dieser Maßnahme im Eisenbahn- und Postverkehre keine wesentlichen Schwierigkeiten entgegen, weshalb das Verkehrsministerium beabsichtige, gleichzeitig mit Beginn der Sommerfahrordnung, das ist am 1. Juni 1921, im gesamten

Eisenbahn- und Postverkehre die 24 stündige Tageszeit einzuführen.

Redner beantrage, der Ministerrat wolle diesen Vorschlägen die Zustimmung erteilen.

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r macht darauf aufmerksam, daß im Vorjahre die Ententemächte aus Ersparungsrücksichten nachdrücklich für die Einführung der Sommerzeit in Österreich eingetreten seien.

B.-M. Dr. G r i m m meint, daß aus Gründen der Ersparnis die Frage der Abstandnahme von der Einführung der Sommerzeit im allgemeinen Verkehre noch gründlich erwogen werden sollte.

Der V o r s i t z e n d e und B.-M. H a u e i s verweisen auf die in den Ländern zutage getretene allgemeine Abneigung gegen die Sommerzeit und die großen Schwierigkeiten, die sich daraus in den früheren Jahren ergeben haben.

Der Ministerrat stimmt schließlich den Anträgen des Bundesministers für Verkehrswesen zu.

## 6.

### *Beschluß der Botschafterkonferenz in Angelegenheit der Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht.*

B.-M. Dr. G l a n z erinnert daran, daß die Botschafterkonferenz mit Beschluß vom 22. Dezember 1920 der österreichischen Regierung eine Vermehrung der Gendarmerie und Polizei über das nach dem Staatsvertrage von St. Germain zugestandene Kontingent zugbilligt, jedoch gleichzeitig gefordert habe, daß das gegenüber den Ständen dieser Wachkörper im Jahre 1913 sich ergebende Plus in dem für die Wehrmacht zugelassenen Höchststande seine Deckung finde. Trotz der hiegegen von der österreichischen Regierung erhobenen Vorstellung habe nun die Botschafterkonferenz, wie Generalleutnant Z u c c a r i in einer Note vom 12. Februar d. J. mitteilt, einen Beschluß gefaßt, der an dem Beschlusse vom 22. Dezember v. J. festhält und es gleichzeitig der österreichischen Regierung freistellt, die Effektivstände der Gendarmerie und Polizei, insoweit sie jene des Friedensvertrages überschreiten, in die Wehrmacht einzureihen und dortselbst einzurechnen, wobei diese Effektivstände eigene Formationen innerhalb der Wehrmacht bilden könnten.

Ein Eingehen auf diesen Beschluß hätte zur Folge, daß Polizei und Gendarmerie in zwei Teile zerlegt werden müßten, von denen der eine Teil ein ziviler Wachkörper, der andere Teil aber militarisiert wäre. Entweder für die Angehörigen der Sicherheitswachkörper oder aber für die Angehörigen der Wehrmacht müßten somit zwei verschiedene Dienstrechte gelten, wodurch ein völlig unhaltbarer Zustand geschaffen würde. Auch würde jede einheitliche

Führung der Polizei und Gendarmerie entfallen.

Es sei nicht zu verkennen, daß diesem letzteren Beschlusse rein militärische Erwägungen und offenbar irgend welche Analogien mit den ganz verschiedenen Verhältnissen im Deutschen Reiche zu Grunde liegen, während er das erforderliche Verständnis für die besonderen Verhältnisse Österreichs und speziell für die Bedeutung der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Organisation der Polizei und Gendarmerie vermissen lasse. Es werde daher zweifellos nicht genügen, daß dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuß neuerlich die Gründe auseinandergesetzt werden, die es der österreichischen Regierung unmöglich machen, auf diesen Vorschlag der Botschafterkonferenz einzugehen, vielmehr werde es unbedingt notwendig sein, gleichzeitig durch unseren Gesandten in Paris an die Botschafterkonferenz heranzutreten und sie durch eine nachdrückliche Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse und der mit Mißgriffen in der Gendarmerie und Polizeifrage verbundenen, nicht bloß auf das Gebiet Österreichs beschränkten Gefahren zu bestimmen, den Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage Österreichs Rechnung zu tragen. Eine analoge Aktion hätte gleichzeitig bei den Wiener Gesandtschaften der Hauptmächte einzusetzen.

Der Ministerrat genehmigt den Entwurf einer im Gegenstande an Generalleutnant Z u c c a r i zu richtenden Note des Bundeskanzlers sowie die Durchführung der beantragten diplomatischen Schritte.

## 7.

### *Gesetzesbeschlüsse mehrerer Landtage in Finanzangelegenheiten.*

Über Antrag des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, gegen nachstehende Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung zuzustimmen:

1. Gesetzesbeschluß des Gemeinderates als Landtages in Wien vom 30. Dezember 1920, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung in Wien mit städtischen Fahrbetriebsmitteln (mit einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung angeregten Änderung, deren Durchführung vom Wiener Magistrate zugesichert wurde);

2. Gesetzesbeschluß der Kärntner vorläufigen Landesversammlung vom 25. Jänner 1921 über die Gemeindevahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut;

3. Gesetzesbeschlüsse des Landtages Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Schrems, Scheibbs,



Neulengbach, Obritz, Markt Aspang, Tribuswinkel und St. Pölten;

4. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 29. September 1920, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern handelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, L.G. u. V.Bl. Nr. 105, und des Gesetzes vom 20. Jänner 1914, L.G. u. V.Bl. Nr. 22, abgeändert werden;

5. Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920, betreffend

a) die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1920, L.G.Bl. Nr. 67, über die Einhebung einer selbständigen Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Stadt Salzburg,

b) die Abänderung des Gesetzes vom 14. Februar 1920, L.G.Bl. Nr. 51, über die Einhebung einer selbständigen Aufgabe auf den Verbrauch von Wein in der Stadt Salzburg,

c) die Einhebung von 5 Prozent Mietzinshellern und 5 Prozent Schulhellern in der Landeshauptstadt Salzburg,

d) die Einhebung von Taxen für die Augenscheinvornahme aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann für andere Amtshandlungen in Bausachen, welche in den Wirkungskreis der Stadtgemeinde Salzburg gehören,

e) die Einhebung von Taxen für die Aufnahme beziehungsweise Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Salzburg;

6. Gesetzesbeschluß der Kärntner vorläufigen Landesversammlung vom 26. November 1920, betreffend die Erhöhung der von den kärntnerischen Gemeinden anzuhebenden Vieh- und Fleischbeschaugebühren;

7. Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 25. November 1920, betreffend die Einhebung einer Mietzinshelleraufgabe im Gemeindegebiete der Stadt Steyr;

8. Gesetzesbeschlüsse des Landtages Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Einhebung von Totenbeschaugebühren in den Gemeinden Bischofstetten, Altlenzbach, Krems, Jahrlings, Purrath, Schloß Rosenau, Gföhl, Friedersbach, Ernsthofen, Tribuswinkel, Thallern, Weinzierl am Walde, Zöbern, Furth und Arbesbach.

9. Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 25. November 1920, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1914, L.G.Bl. Nr. 58, betreffend die Einhebung von Gemeindeaufgaben auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten abgeändert werden.

*Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages über die Einhebung einer  
Gemeindeauflage auf Bier in den Gemeinden Linz und Steyr.*

B.-M. Dr. G l a n z teilt mit, daß der oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 25. November 1920 einen Gesetzesbeschluß gefaßt habe, wodurch die Gemeindebieraufgabe in den Gemeinden Linz und Steyr mit 40 Kronen für den Hektoliter festgesetzt werden solle. Das Bundesministerium für Finanzen habe beantragt, gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben, da es aus bundesfinanziellen Interessen einer Gemeindebieraufgabe über den halben Satz der staatlichen Biersteuer, somit über 20 Kronen per Hektoliter nicht zustimmen könne. Zwecks Wahrung der Frist habe das Bundesministerium für Inneres und Unterricht telegraphisch Einspruch erhoben. Redner erbitte sich hiefür die nachträgliche Genehmigung des Ministerrates.

Der Ministerrat erteilt die erbetene nachträgliche Genehmigung.

45. 15/II. 8 h Abends.	45. 15/2 Wilfing Sektionschef Müller Obstl. Dr. Zobering Obstl. Novakovski
Breisky: Personalien. Paltauf: Personalien.	1) Breisky: Personalien. 2) Paltauf: Personalien. Wollauer, Dr. Fraidl
<p><u>Pesta:</u> Telegramm der Landesregierung Klagenfurt. Mit Rücksicht auf Kabinettsrat-Beschluss betrefflich Asslinger. Es könnte nunmehr der Gesamtverkehr geöffnet werden mit 21. II.</p> <p>Nunmehr hat die Landesregierung Einspruch erhoben.</p> <p>Vorkehrungen für Grenzsperrungen können bis dahin nicht getroffen werden, daher Aufnahme des Gesamtverkehrs nicht möglich. Das ist eine absolute Unmöglichkeit für unser Ressort.</p> <p>Störungen auf die Südbahn. Ich habe das schon früher dargelegt. Ich bringe das nur zur Kenntnis, weil ich darüber zur Tagessordnung übergehen muss.</p> <p><u>Heinl:</u> Wann werden die Pass-Revisionen überhaupt aufhören? Man müsste endlich mit den Landesregierungen reden, dass das endlich aufhört.</p> <p><u>Glanz:</u> Es finden in der nächsten Zeit Wirtschafts-Verhandlungen mit den Landesregierungen über den Reiseverkehr statt. Wäre ganz gut, wenn auch seitens der Partei auf die Landeshauptmänner eingewirkt würde. Die Ressort-Minister Verkehr und Handel sollten an mich formelle Ansuchen richten, die ich bei der Konferenz mit den Landesregierungen vertreten könnte.</p> <p><u>Mayr:</u> Bitte das zu tun.</p>	<p>3) <u>Pesta:</u> Klagenfurt Telegramm: Minister möchte Kabinettsrats-Beschluss, der der Öffnung des Asslinger Weges gegolten hat.</p> <p><u>Heinl:</u> Wenn Pass-Zwang aufhört.</p> <p><u>Glanz:</u> Jetzt finden Verhandlungen mit den Ländern statt.</p> <p>Beschluss: Ressortminister sollen sich äußern [...] an den Ministerien.</p>
<p><u>Pesta:</u> Der Verein der heimatstreuen Oberschlesier ist herantreten, um Gestattung von Staatsgesprächen über Berlin, München, Breslau und Budapest zu führen mit Rücksicht auf Abstimmung in Oberschlesien. Sie weisen darauf hin, dass in Deutschland eine derartige Bewilligung erteilt wurde. Oberschlesisches Abstimmungs-Gespräch.</p> <p>In der Form überhaupt unmöglich. In Deutschland möglich, weil das ein Reich ist. Wir</p>	<p>4)</p> <p><u>Pesta:</u> Verein der Oberschlesier Gestattung von Staatsgesprächen über Berlin, München und Budapest zu führen mit Rücksicht auf die Abstimmung in Oberschlesien.</p> <p>„Oberschlesisches Abstimmungs-Gespräch“.</p> <p>Meiner Meinung nach wird das zu politischen Weiterungen führen.</p>

können aber außerhalb solche Staatsgespräche nicht oktroyieren. Höchstens so, dass sie vor die übrigen dringenden Privatgespräche rangieren, für die Zeit der Abstimmung. Aber es müsste gezahlt werden. Diebstahl eines Namensverzeichnisses der Abstimmungs-Berechtigten. Ich fürchte, wenn man den Leuten dort eine Begünstigung gibt, dass das politische Weiterungen haben könnte.

Breisky: Kann man nicht den Leuten sagen, man kann euch nicht die dringenden Gespräche geben, aber ihr könnt von irgendeiner staatlichen [58] //

Stelle aus telefonieren.

Heinl: Es wäre doch am einfachsten, wenn die Leute von ~~der deutschen Gesandtschaft~~ aus einer amtlichen deutschen Stelle sprechen würden. Wir könnten unsere Leute anweisen, in dieser Zeit ganz besonders entgegenzukommen.

Mayr: Eventuell noch als Ersatz irgendein Staatsamt, das der deutschen Gesandtschaft gegeben würde.

# Einverstanden.

Breisky: Könnte man den Leuten nicht sagen, dass wir kein Erstgespräch zahlen, aber ihr dürft von irgendeiner staatlichen Behörde aus telefonieren.

Heinl: Die Herren von der deutschen Gesandtschaft und Konsulat müssen das Telefonieren zahlen. Wir dürfen uns nicht zu weit vorbeugen, wenn wir auch das größte Interesse an Oberschlesien haben.

Mayr: Wenn das nicht genug würde, so könnte man eventuell ~~auch~~ der deutschen Gesandtschaft einen Ersatz bei uns geben.

Pesta: Forderungen der sozialdemokratischen Gewerkschaft nach Verdoppelung der Teuerungszulage ab 1. III. und eines gewissen Vorschusses zur Auszahlung in diesem Monat, der sich für Wien auf 500 Kronen stellen würde. Ich habe mir Tomschik kommen lassen und gleich gefragt, ob ~~auseinandergesetzt~~, dass das Gerücht, dass die Industrie bereit ist, 20 Milliarden zur Verfügung zu stellen, der Anlass zu der Forderung war. Tomschik hat gesagt, das ist nicht der Fall; aber man kann die Leute nicht mehr halten, wenn sie nicht auf die 1000 Kronen Woche eines Teils der Industrie kommt. Er sagt, man könnte ~~auf~~ die Sozialdemokraten zum Schweigen bringen, wenn man diese Liste [...] erfüllen würde. Es hat mir den Eindruck gemacht, dass er die Leute nicht mehr halten kann, und es hat mir den Eindruck gemacht, dass er den Generalstreik fürchtet. Ich habe ihm gesagt, dass das Erfordernis eines 20000 Kronen Betrages für alle Staatsbediensteten 5,2 Milliarden ausmachen würde. Und dass ich nicht wüsste, wie die Bedeckung gefunden wird. Ich habe ihm dies gesagt, aber er ist dabei geblieben. Ich glaube, dass die Situation eine solche ist, dass man die Anforderung in einem Zeitpunkt

5)

Pesta: Forderung der sozialdemokratischen Gewerkschaft nach Verdoppelung der Teuerungszulage ab 1./3. und eines gewissen Vorschusses zur Auszahlung noch in diesem Monat (ungefähr 500 Kronen).

~~Habe Tomschik aufmerksam gemacht.~~ Tomschik hat gesagt, sie können ihre Leute unmöglich mehr halten, wenn man sie nicht auf die 1000 Kronen Woche bringt, welche die Industrie bereits allgemein zahlt. Er machte auf den besonderen Ernst der Situation aufmerksam. Die jungen Leute erkennen nicht mehr die alten an.

Er fürchtet den Generalstreik. Das Gesamterfordernis würde 5,2 Milliarden betragen.

Rechnung tragen sollte, dass nicht erst wieder Eindruck unter Druck nachgegeben werde, die Schäden für die Öffentlichkeit bringen.

Terminiert: mit 1.3. muss durchgeführt sein.

Mayr: Wie steht es mit der Forderung der 5000 Kronen?

Grimm: Mir ist mit geteilt worden, dass die Forderung unter Streikdrohung gestellt wurden. Diese Forderung der Eisenbahner ist eigentlich das bescheidenste. Nämlich nicht so unbescheiden die Hoheits-Beamten, Zentralverband, die eine Verdoppelung ihres Bezugs um 100 Prozent haben wollen, unter Unterstützung der akademischen Gewerkschaften. Die Forderungen der Eisenbahner würden bei Ausdehnung auf sämtliche Staatsbediensteten 4,7 Milliarden ~~ausmachen~~ erfordern. Die anderen Forderungen würden noch weiter gehen.

Ich kann nur nochmals sagen, wir stehen wieder vor einer anderen Entscheidung.

Geheim: || 27. II. 35 Milliarden Notenumlauf.

Mit Giro Guthaben 40 Milliarden //

Was für eine Wirkung das auslösen würde, wenn das mit der Noten-Inflation fortschreitet!

Es müsste die Regierung es wirklich einmal darauf ankommen lassen. Aber dann ist natürlich ein Nachgeben ausgeschlossen. Wir müssen wenigstens über diesen Monat hinauskommen, damit wir erfahren, wie es in London und Paris um uns steht.

Diese Noten-Inflation ist aber nicht auf Verfügungen dieser Regierung zurückzuführen.

Denn wir haben immer die Bedeckung geschaffen. Spitzmüller hat gesagt, dass die Wiener Int[...] etwas tun muss, um die Inflation einzudämmen. Darum glaube ich, daß man das zu schieben trachtet, soviel als möglich.

Verhandlungen auf Grundlage kleiner Vorauszahlungen.

Pesta: Vielleicht kann man jetzt darüber hinaus kommen mit den 500 Kronen am 20.2.

Mayr: Ich habe im Klub verhandelt. Habe berichtet über die wichtigsten Fragen und auch über die Beamtenforderungen. Verdoppelung der Teuerungszulage und 5000 Kronen das andere. Ich habe gesagt, dass wir zur Anschauung gekommen sind, dass wir es nicht haben. Es mögen sich auch die Klubs äußern, ob sie uns decken. Die Regierung ist überhaupt nicht in der

Grimm: Diese Forderung der Eisenbahner ist eigentlich noch nicht so unbescheiden als die Forderung der übrigen Beamten, die eine Änderung der Bezüge überhaupt haben wollen (Zentralverband mit Unterstützung der Gewerkschaft).

Die Forderungen der Eisenbahner würde jährlich 4,7 Milliarden erfordern. Die anderen Forderungen berücksichtigen allerdings, dass Leistungsprinzip, gehen aber noch weiter.

Wir stehen wieder vor einer anderen Entscheidung. Wir haben keine anderen Mittel, ob es die Beamtenschaft aushält. Spitzmüller hat erklärt, dass es nicht weitergeht. Die Bank wird die Initiative ergreifen müssen, zur Abdämmung der Noteninflation.

Pesta: Vielleicht kommt man bis 1.3. hinaus, wenn man die Zahlung der 500 Kronen bis 20. Februar übernimmt.

Mayr: Ich habe auch im Klub Bericht erstattet. Wenn wir es entsprechend begründen, würde der Klub es halten. Das ist aber gefährlich, weil der Streik dann kommt. Wir sollen in Gesetzesform eine Bedeckung bringen. Einmalige Aushilfsbewilligung.

Lage, auf irgendetwas einzugehen. Wenn wir es bezahlen können, so würde uns der Klub halten. Aber es ist sehr gefährlich, weil ja dann der Streik sicher kommt. Am liebsten wäre es ihnen, wenn die Regierung wenigstens in Verhandlungen eintritt auf einer niedrigeren Basis und die Verhandlungen weiterführt und wenn die Regierung dann zu einer Millionen-Aushilfe von 1000 Kronen für alle kommen sollte. Der Klub steht auch auf dem Standpunkt keine Ausgabe ohne Bedeckung, aber die Regierung muss Vorschläge für die Bedeckung kommen [sic!]. Vielleicht für die Bedeckung in gesetzlicher Form.

Einmalige Aushilfe. Bedeckung rasch vorschlagen und dann die Leute verweisen auf weitere Verhandlungen.

Klub hat Beschwerde geführt, dass im Finanzministerium Beamte noch immer aufgenommen werden.

Pesta: Ich möchte vor irgendeiner einmaligen Zahlung warnen. Jede einmalige Zahlung hat nur die Folge gehabt, dass die Besoldungsordnung niemals das Licht der Welt erblicken kann.

Grimm: Die Hoffnung, dass mit der Besoldungsordnung alles in Ordnung geht, teile ich absolut nicht.

Heinl: Ich werde mich bezüglich der Postsparkassa sehr interessieren.

Grimm: Anknüpfend an Bemerkung des Vorsitzenden betreffend Beamten aufnehmen. Bitte, dass der Ministerrat den Beschluss fasst, dass gleichzeitig mit der Besoldungsordnung das Gesetz eingebracht wird, wonach die Beamten zwangsweise auch in anderen Ressorts verwendet werden können. Es sollte diese auch in die Übelhör-Kommission einbezogen werden.  
#.

Pesta: Das Eisenbahn-Personal muss auch einbezogen werden.

Entwurf soll von der Kommission gemacht werden.

Angenommen.

Mayr: Vorschlag mit den Beamten zu verhandeln über ihre jetzige Forderungen sie aufmerksam machen auf die Unhaltbarkeiten der finanziellen Lage, dass wir selbst erst die Entscheidung erwarten, über unsere Existenz-Möglichkeit daher nicht zustimmen können, dass aber die Regierung ihren guten Willen

Pesta: Ich warne vor irgendeiner einmaligen Bezahlung. Auch wird die Besoldungsordnung immer wieder aufgeschoben und dadurch verschlechtert.

Grimm: Ich teile nicht die Hoffnung, dass mit der Besoldungsordnung alles gut sein wird.

Heinl: Werde bezüglich Postsparkassa alles daran setzen, um Übelstand abzustellen.

Grimm: Angeblich Beamten-Überfluss. Auch im [...] Ausschuss ist der Abbau der Beamten verlangt worden. Antrag: Dass gleichzeitig mit der Besoldungsreform (oder in der Besoldungsreform selbst) ausgesprochen wird, dass die Beamten auch in andere Ressorts verwendet werden können. Notwendig ist es. Angenommen ~~mit dem Zusatz, das Recht die Bundesbeamten~~ mit dem Zusatz, dass das Gesetz [...]stand dem Ministerrat im Entwurf vorzulegen ist.

zeigen will und einmalige Auszahlungen machen will. [59] //

Wilfing: Die Staatsbediensteten verlangen eine Verdoppelung der gesamten Bezüge. Der eine Teil hält die 5000 Kronen aufrecht, die Akademiker wollen aber die Verdoppelung. Sie wollen die Erhöhung der Familienzulage nicht mitmachen. Das Ersparnis dort wollen sie verwenden für die Erhöhung der übrigen Bezüge. Wenn man die Eisenbahner-Forderung vergleicht mit der Forderung der Staatsbediensteten so sagt man, dass bei Dienern und Unterbeamten sich eine Erhöhung um 100 Prozent ergibt. Bei den Beamten jedoch eine weit geringere Erhöhung. Das wäre ein Zurückschrauben des Leistungsprinzips, welches unmöglich durchzusetzen wäre.

~~Zurückschrauben des Leistungsprinzips ist unmöglich.~~ Die Staatsbediensteten würden sich zufrieden erklären, wenn man im Rahmen der ~~Vorhaben~~ bereitgestellten Mittel von einer gewissen Verwendungs-Gruppe ausgehend (11. Gruppe) die Gehälter etwas erhöhen über die Eisenbahner.

Pesta: Mir geht es hauptsächlich darum, dass beide Gruppen, die pragmatisierten und die nicht pragmatisierten in toto dasselbe bekommen.

Grimm: Man kann den Leuten jetzt, wenn wir unmittelbar vor der Entscheidung über die Kreditfrage stehen, überhaupt nichts Konkretes sagen. Man müsste die Beamten zu überzeugen trachten, dass es jetzt nicht geht, dass sie aber die nötige Einsicht, und ihnen helfen wollen.

Pesta: Ich glaube, dass man mit 500 Kronen Auszahlung um Mitte Februar noch bis Mitte März hinauskommt. Aber man müsste doch den Leuten sagen.

# Die beiden verhandelnden Zentralstellen hätten auf ihre Beamten einzuwirken und ihnen vor Augen zu halten, dass es vorläufig nicht angeht über die von ihnen gestellten Forderung meritorisch zu verhandeln, weil wir jetzt mitten in der Frage der Lösung der Kreditfrage stehen und erst sehen müssen, ob und inwieweit uns von außen geholfen wird. Damit aber die Beamten erkennen, dass die Regierung in Bedeckung das Menschenmöglichste fordert, ist die Regierung bereit, den Eisenbahn-Bediensteten einen abgestuften Vorschuss von 500 Kronen und den Staatsbediensteten diesen noch aus der Angleichung restierenden

Wilfing: Die Staatsbeamten verlangen eine Verdoppelung der gesamten Bezüge. Wenn die Verdoppelung der Teuerungszulage, dann noch Ausbau der Gehälter. \* Gegen eine Eindämmung des Leistungsprinzips haben sich die Beamten aufs Schärfste ausgesprochen. Wir können die Beamten mit der Änderung der Teuerungszulage allein zufriedenstellen. Wenn wir einen Teil dessen, was die ~~Änderung der~~ Erhöhung der Familiengbühren kostet ~~könnte eine Erhöhung~~

...

Grimm: ~~Man müsste versuchen, die Beamten~~

Die beiden verhandelnden Zentralstellen hätten auf ihre Beamte einzuwirken, vor Auge zu halten, dass es vorläufig nicht angeht, über die von ihnen gesetzlichen Forderungen meritorisch zu verhandeln, und zwar mit der Begründung, dass wir mitten in der Lösung der Kreditfrage sind, dass wir in kurzer Zeit sehen werden, ob und inwieweit uns geholfen helfen wird. Damit aber die Beamten erkennen, dass die Regierung in Bedeutung ihrer Situation das Menschenmöglichste tut, ist die Regierung bereit, den Bahnbediensteten den Vorschuss von 500 Kronen und den Staatsbediensteten den noch aus der Angleichung restierenden Vorschuss von

Vorschuss von 1000 Kronen noch in diesem Monat flüssig zu machen. Gleichfalls wird aber die Regierung verpflichtet, für die Bedeckung dieser Auslage Sorge zu tragen.

Angenommen.

Wilfing: Die Regelung muss in den Grundzügen angegangen werden, man muss wissen, was man den Beamten bieten kann. Es ließe sich vielleicht machen, dass die Beamten auf die Erhöhung der Familienzulage ganz oder teilweise verzichten. Dadurch wird Geld erspart und das wollen die Beamten zur Verbesserung der Gehälter verwenden. Dafür liegen verschiedene Vorschläge vor. Nach dem Eisenbahner-Muster wäre die Erhöhung bei Dienern hundert Prozent, in anderen Kategorien nur 49 Prozent. Das geht nicht. Es müsste eine gleichartige Erhöhung ermittelt werden und dann müsste jedem soviel dazugegeben werden wie den Eisenbahnern. //

Man müsste von einer gewissen Gruppe an /: zum Beispiel 11. ./ eine Steigerung machen.

# Verhandlungen ungefähr in der Richtung mit den Staatsangestellten, dass der Betrag aus der Neuregelung der Eisenbahner offiziell ab 1.1.21 auf die Staatsangestellten entfällt, nicht in der gleichen Weise aufgeteilt werden muss, wie dies bei der Regelung der Staatsbahner geschehen ist, sondern in der Weise, dass zwar die Erhöhung der Teuerungszulage auf den gleichen Betrag vorgenommen wird, wie bei den Eisenbahnern in Wien (20000 Kronen und dann fallend), dass dagegen die Erhöhung der Gehälter nicht wie bei den Eisenbahnern vorgenommen wird: Das ist also nicht mit 40 Prozent des Gehalts bei 100 Prozent Orts-Zuschlag sondern mit einem 100 Prozent des Gehalt bei 40 Prozent Orts-Zuschlag übersteigenden Prozentsatz in allen

Besoldungsgruppen, wobei in den untersten Gruppen, die auf die anrechenbaren Bezüge der Eisenbahner noch fehlenden Differenzen noch auszugleichen wären. Für die Gruppen mittleren und höheren Gruppen etwa von der 11.

Angefangen, würde sich im Endergebnis eine am Anfang geringfügige, später steigende Erhöhung der Gehälter und der Vorrückungs-Beträge der Staatsbeamten gegenüber den neuen Sätzen der Eisenbahner ergeben. Diese Regelung wird dadurch ermöglicht, dass die bei den Eisenbahnern durchgeführten Erhöhungen der Familien-Zulage bei den Staatsbeamten nicht

1000 Kronen noch in diesem Monat flüssig zu machen. Gleichzeitig wird die Regierung aber verpflichtet, für die Bedeckung dieser Auslage Sorge zu tragen.

I.

II. Wilfing: Diese Regelung muss nun in den Grundzügen festgestellt werden; aufgrund unverbindlicher Bezeichnungen mit der Organisation ließe es sich machen, dass die Beamten auf der Erhöhung der Familienzulage ganz oder teilweise verzichten. Dadurch wird Geld erspart und dasselbe verwendet werden. Akademiker Forderungen erhoben, nach Verdoppelung der Bezüge. Das deutete hin auf eine gleichmäßige Prozenterrhöhung. Dass wir eine gleichartige Erhöhung für alle Angestellten ermitteln und soviel zugeben, dass jeder Angestellte soviel erhält, wie der Eisenbahn-Beamte.

Antrag: Ungefähr auf folgender Grundlage: [57] //

Verhandlung in Richtung mit den Staatsangestellten, dass der Betrag, der für aus der Neuregelung der Eisenbahner-Bezüge ab 1.1.21 auf die Staatsangestellten entfällt, nicht in der gleichen Weise (Prozent errechnet) aufgeteilt werden muss, wie dies bei der Regelung der Staatsbahn-Beamten geschehen ist, nur in der Weise, dass die Erhöhung der Teuerungszulage auf den gleichen Betrag vorgenommen wird (20 Millionen für Wien), wie bei den Eisenbahn-Beamten, dass dagegen die Erhöhung der Gehälter nicht wie bei den Eisenbahnern vorgenommen wird, das ist also nicht mit 40 Prozent des Gehalts bei hundert Prozent Orts-Zuschlag, sondern mit einem hundert Prozent des Gehaltes bei 40 Prozent Orts-Zuschlag übersteigenden Prozentsatz, sodass in alle Besoldungsgruppen, wobei in den untersten Gruppen die auf die anrechenbaren Bezüge der Eisenbahner noch fehlenden Differenzen auszugleichen wären. Für Gruppe mittleren und hohen Gruppen etwa von der IX. Gruppe angefangen würde sich im Endergebnis eine am Anfang geringe, später steigende Erhöhung der Gehälter und der Vorrückungs-Beträge der Staatsbeamten gegenüber den neuen Sätzen der Eisenbahner ergeben. Diese Regelung wird dadurch ermöglicht, dass die bei den Eisenbahnern durchgeführte Erhöhungen der



<p>oder nicht voll durchgeführt werden.</p> <p>Angenommen.</p>	<p>Familien-Zulage (Frauen- und Kinder-Zulage) bei den Staatsbeamten nicht oder nicht voll durchgeführt wird.</p> <p>Angenommen.</p>
<p><u>Grimm</u>: Es wird morgen im Budget-Ausschuss auch verhandelt werden, der Bericht der Liquidierungs-Inspektoren [...] und [...]. Es wird auch die Frage der Ausgestaltung dieser Institution überhaupt aufgerollt werden. Stellungnahme des Finanzministers. Ich würde den Standpunkt vertreten, dass die Stellung der Liquidierungs-Inspektoren mit Rücksicht auf die Ersparungs-Kommission überhaupt überflüssig ist.</p> <p><u>Mayr</u>: Es wird dann heißen, dass die Regierung jede Kontrolle ausschließen will. Ich würde mir einen solchen Antrag nicht getrauen.</p> <p><u>Resch</u>: Der Ministerrat nimmt hier keine Stellung insofern ...</p> <p>Im Übrigen muss man es dem Finanzminister überlassen, wie er sich äußert über die Tätigkeit der Inspektoren.</p> <p>Angenommen. [60] //</p>	<p>6)</p> <p><u>Grimm</u>: Es wird morgen im Budget-Ausschuss verhandelt werden der Bericht, der Liquidierungs-Inspektoren. Es wird dabei die Frage aufgeworfen werden, die Frage der Ausgestaltung dieser Institution überhaupt. Es fragt sich, welche Stellung das Finanzministerium einzunehmen hat. Ich werde den Standpunkt einnehmen, dass diese Institution überflüssig durch die Ersparungs-Kommission ist. Eine Vermengung zwischen Administration und Legislative ist nicht möglich.</p> <p><u>Resch</u>: Als Kontrolle wird sie bleiben müssen. Jetzt aber haben sie sich dazu ausgebildet, dass sie Aufträge selbst erteilen.</p> <p><u>Mayr</u>: Der Kabinettsrat nimmt keine Stellung zu dieser Frage. Aus politischen Gründen dürfen wir nicht wagen, die vollständige Auflösung zu beantragen.</p> <p>Im Übrigen müssen wir es dem Herrn Finanzminister überlassen, sich über die Tätigkeit der Inspektoren zu äußern.</p>
<p><u>Mayr</u>: Eine Staatsbeamten-Vereinigung hat eine Beschwerde ...</p> <p><u>Pesta</u>: Anlässlich der Beilegung des Streiks der Postbediensteten hat die Personal-Vertretung für die Beprechung des Dienstrechts von der Personal-Vertretung von den Gewerkschaften und Mitglieder verhandelt werden soll. Die drei Gewerkschaften haben sich geeinigt, haben sechs Mitglieder, dann offiziell vier Mitglieder (zwei sozialdemokratisch, ein christlichsoziales, ein deutschnationales) gewählt, um über den Entwurf der Dienstvorschrift zur Errichtung der Personal-Vertretungen zu beraten. Sie haben den Entwurf fertig gestellt und in den Verkehrs-Ausschuss gebracht. Nun hat im Verkehrs-Ausschuss, obwohl die Vertreter der Gewerkschaften vereinbart hatten, dass an der vereinbarten Fassung keine Änderung vorgenommen werden dürfe, der Nationalrat Haider den Antrag gestellt, dass hinsichtlich der</p>	<p>7)</p> <p><u>Mayr</u>: Eine Staatsbeamten-Vereinigung hat eine Beschwerde wegen der Wahlen (Pauenfeind). Anlässlich der Beilegung des Post-Streiks wurde die Zusicherung gegeben, dass die Personal-Vertretung als solche für die Besprechung des Dienstrechts von den Gewerkschaften unmittelbar verhandelt werden soll. Alle drei Gewerkschaften haben sich geeinigt und vier Mitglieder bestimmt (zwei sozialdemokratische, je ein Mitglied von den anderen Gewerkschaften). Um über den Entwurf der Dienstvorschriften schlüssig zu werden. Sie haben im guten Einvernehmen den Entwurf fertiggestellt. Nachdem er einige Abänderungen der ursprünglichen bisher in Umlauf gestandenen Dienstvorschrift über die Personal-Vertretungen Einhalt bieten, wurden auch diese Änderungen der [...] [...] Dienstvorschrift auch in den Verkehrs-Ausschuss gebracht. In diesem hat plötzlich der Nationalrat Heider den Antrag</p>

<p>Wahl-Aufstellung der Wählerlisten ein Zusatz aufgenommen wird. Im Verkehrsausschuss haben sich die sozialdemokratische Partei an den Zusatz nicht interessiert erklärt, die Deutschnationalen haben auch nicht Stellung genommen. Und so hat der Verkehrsausschuss einstimmig den Zusatz angenommen. Nun hat die Gewerkschaft Pauenfeind protestiert. Ich habe ihnen gesagt, die Stelle, wo sie ihre Bedenken geltend zu machen gehabt hätten, wäre der Verkehrs-Ausschuss gewesen. Seitdem habe ich in der Sache nichts mehr gehört. Heute Abend haben sie das Postverordnungs-Blatt von 9.2. gebracht, welches den Passus nicht enthält.</p> <p><u>Mayr:</u> Passus: Eine Gewerkschaft, die noch nicht ein Jahr besteht, hat kein Wahlrecht. Sie wünschen, dass der Kabinettsrat zustimmt, dass dieser Passus herauskommt.</p> <p><u>Pesta:</u> Nun ist der Passus jetzt hier nicht drinnen.</p> <p><u>Mayr:</u> Der Ministerrat will niemanden benachteiligen in seinem Wahlrecht, ist aber nicht in der Lage, eine Entscheidung zu fällen und ist dafür, dass die Leute unter sich die Sache bereinigen.</p> <p># Angenommen.</p>	<p>gestellt, dass hinsichtlich der Aufstellung der Wahl-Listen ein Zusatzantrag aufgenommen wird.</p> <p>Ich habe den Rat gegeben, sie mögen sich auf gütlichem Weg einigen.</p> <p>Heute sind sie gekommen und haben mir das Postverordnungs-Blatt gebracht (9.2.) und dieses enthält diesen Passus nicht.</p> <p><u>Mayr:</u> Sie wünschen, dass der Kabinettsrat zustimmt, dass dieser Passus hinauskommt.</p> <p>Der Kabinettsrat will niemanden benachteiligen in seinem Wahlrecht, er kann aber eine Entscheidung nicht fällen und nur wünschen, dass die Herren unter sich einig werden.</p>
<p>Ad 1) Kriegswirtschaftliche Verhandlung Angenommen.</p>	<p>8) <u>Mayr:</u> Kriegswirtschaftliches-Ermächtigungsgesetz. Genehmigt.</p>
<p>Organisationsstatut. Schechner hat den Entwurf vorgelegt mit der Frage, ob der Ministerrat darauf grundsätzlich eingeht oder nicht. Gestelltes Ultimatum: Wenn wir erklären, dass wir die Wirtschafts-Kommission nicht für vollwertig erklären, so werde er sich überhaupt keine Mühe geben. Er hat einfließen lassen, dass die Sozialdemokraten eine Zeitlang zuschauen werden und erst dann mittun, wenn ernst gemacht wird. Wir müssten ihnen sagen, dass wir die Kommission als sehr wertvoll betrachten. Dann ist er mit dem Statut gekommen und wir haben gesagt, wir sind grundsätzlich dafür, müssen aber uns die Details dem Ministerrat überlassen.</p> <p><u>Heinl:</u> &lt; Die vorgeschlagene Kommission würde einen formalen Reichswirtschaftsrat darstellen. Mitzuwirken(?) &gt;. Ich würde glauben, dass man nicht brüsk ablehnt und verhandelt, aber das Statut darf nicht so ausschauen.</p> <p><u>Grünberger:</u> Vollkommen anschließen. Es ist</p>	<p>9) <u>Mayr:</u> Punkt 2) Schechner stellte ein Ultimatum. Wenn wir ihm erklären, dass wir die Wirtschafts-Kommission nicht für vollwertig anerkennen, dann wird er sich überhaupt keine Mühe geben. Auch die Sozialdemokraten werden nur eine Zeitlang zuschauen.</p> <p><u>Heinl:</u> Die Kommission wird einen förmlichen Reichswirtschaftsrat darstellen. Also nicht brüsk ablehnen, Regierung bereit, einzutreten in die Verhandlungen.</p> <p><u>Grünberger:</u> Gar nicht zu entnehmen, ob gedacht</p>

daraus nicht zu nehmen, ob es ein Beirat der Regierung ist oder eine selbständige Körperschaft. Im V.S.A. ist eine reichswirtschaftliche Kommission angemeldet. Sie ist zusammengesetzt aus beiden Parteien (Produzenten und Konsumenten) mit besonderer Vorsorge, dass jedes Land einzeln berücksichtigt ist. Sie haben sich so gut bewährt, dass vor allem eine vollkommene Abgrenzung zwischen den beiden Kommissionen eintreten müsste. Besonders weil man ja, wie erwähnt, den Charakter der neuen Kommission hier nicht kennt.

Hauéis: Schließe mich den beiden Vorrednern vollkommen an. Ich glaube auch, dass die Arbeit nicht vereinfacht würde, sondern sehr erschwert würde.

Mayr: Von Bundeskanzleramt liegt folgende Äußerung vor: < >.

Breisky: Ich würdige vollkommen die Ausführungen Heintl. Das Ganze ist aber bloß eine Aufmachung. Wenn man den § 3 weglässt, so ist eigentlich nichts verhänglich. Unerträglich ist aber der § 3. Ich habe versucht, ihm eine andere Fassung zu geben, glaube aber, dass der Ministerrat heute nicht Stellung nehmen kann. Wir müssen aber Schechner eine Antwort geben. Man müsste ihm sagen, dass der Ministerrat nicht in der Lage ist, auf dieser Grundlage zu einer Entscheidung zu gelangen. Es müsste die Kommission zunächst selbst versuchen, ein Statut zu beschließen, und dann erst würden wir dazu Stellung nehmen.

Mayr: Schechner hat zunächst nur gefragt, ob die Regierung grundsätzlich.

Grimm: Dieses Statut soll eine möglichst breite Grundlage bilden. Der nächste Schritt würde die Bildung von 10 Ausschüssen sein [61] //

Im allgemeinen schließe ich mich Heintl an. Ich stimme vollkommen bei, dass § 3 von Standpunkt der Regierung unerträglich ist.

Ebenso müsste § 6 geändert werden. Von finanziellen Standpunkt hat es Bedenken gegen Bestimmung der Reisekosten durch Präsidenten. Ich weiß auch nicht, warum es jetzt auf einmal „Wiederaufbau“ heißt. Man braucht das Statut nicht abzulehnen, glaube aber, dass man ihm, bevor er es in die Sitzung bringt, sagt, in welcher Richtung man nicht zustimmt.

§ 3 §1 (5,6) und gewisses Recht der Mitglieder auch der Titel.

als Beirat oder aber als eine selbständige Körperschaft, die dann wieder ohne Gesetz nicht anstehen kann. Strenge Scheidung zwischen Wirtschafts-Kommission im Ernährungsministerium.

Hauéis: Schließt sich Handel- und Ernährung Ausführungen an.

Bundeskanzleramt: Äußerung

Breisky: Das Ganze ist mehr eine bloße Aufmachung, wenn man den § 3 ausschaltet. Und dieser ist unerträglich. Der Ministerrat ist heute nicht in der Lage, Stellung zu nehmen. Dem Schechner sagen: Der Ministerrat hat das Statut eingehend durchbesprochen und zur Erkenntnis gelangt, dass er nicht so einfach annehmen kann. Die Kommission muss selbst ein Statut beschließen und dass wir zu diesem Statut erst nach Einvernehmen der beteiligten Kreise Stellung nehmen.

Grimm: Eine möglichst breite Grundlage: Echter(?) Schechner. § 3 unmöglich.

Von finanziellen Standpunkt Bedenken wegen der Reisekosten, deren Bestimmung dem Präsidenten obliegen soll.

Bevor er es aber durch [...]werte, sollten wir ihm sagen, was die Regierung grundsätzlich nicht entnehmen könnte. Auch der Titel macht nach außen hin einen ganz falschen Eindruck. ~~Verfassungsdienst, Handel, Finanz,~~

<p># Es wird ihm die Mitteilung gemacht, dass man sich beschäftigt hat. Ein Statut nicht ablehnt, aber die gewachsenen Wünsche ihm zur Kenntnis bringt. Der Ministerrat wäre bereit, eine Sitzung mit ihm abzuhalten über das Statut durch Vermittlung des Bundeskanzleramtes. Verfassungsdienst, Handel und Gewerbe, Volksernährung, Finanz, Landwirtschaft.</p> <p>Grünberger: Jeder von uns wird einen Herrn von uns ganz genau [...] und dann wird im Bundeskanzleramt mit diesen Leuten und Schechner eine Sitzung abhalten.</p>	<p><del>Volksernährung, Ackerbau.</del> Kabinettsrat wäre bereit, mit ihm zusammen das Statut in der Weise abzuändern, dass er den Wunsch der Regierung Rechnung trägt; <u>Sitzung durch das Bundeskanzleramt mit Beziehung der Ministerien Handel, Ernährung, Finanz und Ackerbau.</u></p>
<p>5) <u>Pesta:</u> Sommerzeit. <u>Grünberger:</u> Mache ich aufmerksam: Im vorigen Jahr hat die Entente im allerletzten Moment mit Energie(?) aus Ersparungs-Rücksichten für die Sommerzeit eingetreten. <u>Grimm:</u> Ist nicht mit der Ablehnung für den Verkehrsdienst auch die Ablehnung für die Allgemeinheit verbunden? Von Standpunkt der Ersparnis ist die Sache doch nicht gar zu leicht zu nehmen. <u>Mayr:</u> Wir sind überall ausgelacht worden. <u>Hauois:</u> Die Bauern sind überall entschieden dagegen. <u>Heinl:</u> Die Ersparungen sind gar nicht zu gering anzuschlagen Die Elektrowerke haben eine Minderausgabe von 40 Milliarden gehabt. Angenommen. 24-stündige tägliche Zeitrechnung. Angenommen.</p>	<p>10) <u>Pesta:</u> Punkt 5. <u>Grünberger:</u> Im Vorjahr hat die Entente mit Energie(?) aus Ersparnismaßnahmen für die Einführung der Sommerzeit eingetreten ist. <u>Grimm:</u> Frage, ob mit der Sommerzeit im Verkehrsdienst auch die allgemeine Sommerzeit-Einführung ausgeschlossen sein soll. Aus Ersparungs-Rücksichten sollte man nicht so leicht darauf verzichten. <u>Heinl:</u> Die Elektrowerke haben eine Mindereinnahme von 40 Milliarden allein aufzuweisen gehabt. Für die ganze Stadt hat die Sommerzeit schon sehr große Vorteile gehabt. Angenommen.</p>
<p><u>Glanz:</u> Stände. Vertraulich: Hallier hat diplomatische Schritt empfohlen. Angenommen.</p>	<p>11) <u>Glanz:</u> Zwei neue Noten des General Zuccari eingelangt. (Stand- und Material-Frage). General Hallier hat Glanz aufgesucht und gesagt, dass die österreichische Regierung diplomatische Schritt unternehmen sollte. Angenommen.</p>
<p>Müller Zabenig(?) Novakowski <u>Glanz:</u> Materielle Forderung des Heeresüberwachungs-Ausschusses. Angenommen.</p>	<p>12) <u>Glanz:</u> Forderungen des i.a. Heeresüberwachungs-Ausschusses. Angenommen.</p>
<p><u>Glanz:</u> 3a, b., c., d, e, f, g, h, i Angenommen</p>	<p>13) <u>Glanz:</u> Punkte a, b, c, d, e, f, g, h, i. Antragsgemäß genehmigt.</p>
<p>¾ 12 h. Freitag, 3 h. [62] //</p>	<p>¾ 12. Nächste Sitzung: Freitag Nachmittag. [63]</p>

| // |

MRP Nr. 45 vom 15. Februar 1921

Beilage zu Punkt 2, [Bundesminister für Verkehrswesen], ohne Zahl, Ministerratsvortragsauszug (2 ½ Seiten): Forderungen der Staats- /Staatsbahn) Angestellten

Beilage zu Punkt 3, [Bundeskanzleramt] Zl. 339, Verzeichnis der in der Zeit vom 1. November 1920 bis 31. Jänner 1921 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen, Vorlage an den Nationalrat (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Information vom 16. Februar 1921 betreffend ein Organisationsstatut der „Kommission für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs“ (2 Seiten); Bemerkungen (1 Seite); Information für den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (2 ½ Seiten); Organisationsstatut (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 1.289, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Ablehnung der Sommerzeit, Einführung der 24 stündigen Tageszeitrechnung im Eisenbahn- und Postverkehr

Beilage zu Punkt 6, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Information über den Beschluss der Botschafterkonferenz in Angelegenheit der Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht (3 Seiten); Entwurf für ein Antwortschreiben des Herrn Bundeskanzlers zur Note des Generalleutnants Zuccheri vom 12. Februar 1921, Nr. 377 (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 32.365, Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates vom 30. Dezember 1920 betreffend die Einhebung von Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung in Wien mit städtischen Fahrbetriebsmitteln

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 49.129, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Von der Kärntner vorläufigen Landesversammlung beschlossener Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindevahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 39.067, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vom Landtage Niederösterreich Land beschlossene Gesetzesentwürfe, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Schrems, Scheibbs, Neulengbach, Ohritz, Markt Aspang, Tribuswinkel, St. Pölten

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 36.386, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 29. September 1920, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern handelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, L.G.u.V.Bl.Nr.105, und des Gesetzes vom 20. Jänner 1914, L.G.u.V.Bl.Nr.22 abgeändert werden

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 36.429, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 39.072, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung

von Kärnten vom 26. November 1920, betreffend die Einhebung der von den kärntnerischen Gemeinden einzuhebenden Vieh- und Fleischbeschaugebühren

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 43.395, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 25. November 1920, betreffend die Einhebung einer Mietzinshellerauflage im Gemeindegebiet der Stadt Steyr

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 39.066, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Niederösterreichische Gesetzesbeschlüsse vom 4. Jänner 1921, betreffend die Einhebung von Totenbeschaugebühren in den Gemeinden Bischofstetten, Altlangbach, Krens, Jahnings, Purrath, Schloß Rosenau, Gföhl, Friedersbach, Ernsthofen, Tribuswinkel, Thallern, Weinzierl am Walde, Zöbern, Furth und Arbesbach

Beilage zu Punkt 8, Bundesminister für Inneres und Unterricht Zl. 51.061, Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschlüsse des o.ö. Landtages vom 25. November 1920 über die Einhebung einer Gemeindeauflage auf Bier in den Gemeinden Linz und Steyr und vom 25. November 1920, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1914, L.G.Bl.Nr. 58, betreffend die Einhebung von Gemeindeauflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten abgeändert werden

Weiters liegt bei:

Geheimer Anhang zum MRP Nr. 45 des Bundesministeriums für Heereswesen Zl. 185, Ministerratsvortrag (6 ½ Seiten): Forderungen des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses, betreffend die Ablieferung von Kriegsmaterial

Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Entwurf eines Gesetz über die Zivilangestellten der Verwaltung des Hofärars und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens; Bundesgesetz (5 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)



Phet. 2.1)

---



Prot 2.) - 2)

Beschlüsse des Ministerrates über die Forderungen der Staats-  
(Staatsbahn-) Angestellten.

(Auszug aus dem Ministerratsprotokoll Nr. 45 vom 15. Febr. 1921)

1) Die Bundesministerien für Finanzen und für Verkehrswesen werden beauftragt, den Staats (Staatsbahn-) Angestellten vor Augen zu führen, dass es vorläufig nicht angehe über die von ihnen gestellten Forderungen meritorisch zu verhandeln, weil die Regierung inmitten der Lösung der Kreditfrage stehe und es sich in kurzer Zeit entscheiden werde, inwieweit uns eine auswärtige Hilfe zuteil wird. Damit aber die Angestellten erkennen, dass die Regierung in Würdigung der Notlage der Beamtenschaft das Menschermöglichste vorkehrt, ist sie bereit, den Staatseisenbahnbediensteten einen Vorschuss im Betrage von 500 K (abgestuft nach Ortsklassen) und den Staatsbediensteten den noch aus der Angleichung restierenden Vorschuss von 1000 K noch in diesen Monate flüssig zu machen. Gleichzeitig wird die Regierung verpflichtet, für die Bedeckung dieser Auslage Vorsorge zu treffen.

*Neuregelung der  
+ an den Beginn der Staats-  
bediensteten*



2) Die weiteren Verhandlungen mit den Staatsangestellten sind ungefähr auf folgender Grundlage zu führen:

Der Betrag, der aus der Neuregelung der Bezüge der Staatsbahnbediensteten ab

1. Jänner 1921 auf die Staatsangestellten entfällt, ist nicht in gleicher Weise ~~(quantitativ errechnet)~~ aufzuteilen, wie dies bei der Regelung der Bezüge der Staatsbahnbediensteten geschehen ist, sondern in der Weise, dass zwar die Erhöhung der Teuerungszulagen auf den gleichen Betrag erfolgt wie bei den Staatsbahnbediensteten (20.000 Kronen in Wien und abgestuft nach den Ortsklassen), die Erhöhung der Gehaltsbezüge jedoch nicht wie bei den Staatsbahnbediensteten (d. i. mit 40% des Gehaltes bei 100%igem Ortszuschlag) sondern mit einem 100% des Gehaltes bei 40%igem Ortszuschlag übersteigenden Prozentsatz in allen Besoldungsgruppen, wobei in den untersten Gruppen die auf die anrechenbaren Bezüge der Staatsbahnbediensteten noch fehlenden Differenzen auszugleichen wären. Für die mittleren und höheren Gruppen, etwa von der 11. Gruppe angefangen würde sich im Endresultat eine anfänglich geringfügige, später steigende Erhöhung der Gehaltsbezüge und der Vorrückungsbeträge der Staatsangestellten gegenüber den neuen Sätzen der Staatsbahnbediensteten ergeben. Diese Regelung wird dadurch ermöglicht, dass die bei den Staatsbahnbediensteten durchgeführte Erhöhung der Familienzulagen (Frauen- und Kinderzulage) bei den Staatsangestellten nicht oder nicht voll durchgeführt wird. ▶

↳ durch Zifferung  
weiter Differenzbetrag



Pkt. 2.) - 3)

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 15. Februar 1921 beschlossen, dass gleichzeitig mit der Besoldungsordnung ein Gesetzentwurf im Nationalrate einzubringen ist, wonach in Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik Beamte aus Dienstesrücksichten von amtswegen auch einem anderen Ressort überwiesen werden können. Diese Bestimmung hat auch die Bediensteten der Staatseisenbahnen zu umfassen. Die Ausarbeitung des bezüglichen Gesetzentwurfes wird der gegenwärtig tagenden interministeriellen Kommission zur Vorberatung der Besoldungsordnung übertragen.



000003

12

ad 3.)

~~ad 1)~~

V e r z e i c h n i s

der erlassenen Verordnungen:

Im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz :

1.) Verordnung des Bundesministeriums für Justiz und für soziale Verwaltung vom 26. Dezember 1920 über die Kündigung von Hausbesorgern in Miethäusern, BGBl. Nr. 52;

2.) Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 16. Dezember 1920 über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung, BGBl. Nr. 53;

3.) Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 16. Dezember 1920 über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften, BGBl. Nr. 54;

4.) Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1920 über die Erfüllung der in der vormaligen Abstammungszone I in Kärnten in jugoslavischen Kronen begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 29 aus 1921;

5.) Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 29. Dezember 1920 wegen Verlängerung der Wirksamkeit der Vollzugsanweisung vom 28. November 1919, StGBI. Nr. 537 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung, BGBl. Nr. 32 aus 1921;

6.) Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 29. Dezember 1920 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse, BGBl. Nr. 33 aus 1921.



./.



In Bereiche des Bundesministeriums für Finanzen:

- 1.) XII. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. November 1920 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (Einschränkung der Sperrn), BGBl. Nr. 15;
- 2.) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 30. November 1920 zur Durchführung des Artikels 211 des Staatsvertrages von St. Germain, BGBl. Nr. 24;
- 3.) Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1920 über die Erfüllung der in der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten in jugoslawischen Kronen begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 22 ex 1921;
- 4.) XIII. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Dezember 1920 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, betreffend das Kärntner Abstimmungsgebiet, BGBl. Nr. 29 ex 1921.

In Bereiche des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe,  
Industrie und Bauten:

- 1.) Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 26. Oktober 1920 (ausgegeben am 3. November 1920), betreffend Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, StGBL. Nr. 502 ex 1920;
- 2.) Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. Oktober 1920 (ausgegeben am 5. November 1920), betreffend Aufhebung der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 22. August 1916, RGBL. Nr. 272, StGBL. Nr. 506 ex 1920;
- 3.) Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft vom 24. November 1920 (ausgegeben am 1. Dezember 1920), betreffend

./.

Fortdauer der Zollermässigung für Wein ,BGBl.Nr.22;

4.) Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 25. November 1920 (ausgegeben am 2. Dezember 1920), betreffend Ergänzung der vorläufigen Verkehrungen zur Regelung des Marken- und Musterschutzes im Verhältnis zum tschechoslovakischen Staate, BGBl.Nr.23;

5.) Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz vom 20. November 1920 (ausgegeben am 22. Dezember 1920), betreffend Aufhebung der Vorschriften für die Berechnung der Preise von Schuhwaren sowie Erzeugungsvorschriften für Lederschuhe, BGBl.Nr.48;

6.) Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 19. Dezember 1920 (ausgegeben am 11. Jänner 1921), betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen der packungen VII, VIII, IX und X, BGBl.Nr.48;

7.) Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 9. Jänner 1921 (ausgegeben am 14. Jänner 1921), betreffend Anwendung der Vertragszölle, BGBl.Nr.54;

8.) Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. Dezember 1920 (ausgegeben am 18. Jänner 1921), betreffend Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs in Rohharz und Harzprodukten, BGBl.Nr.57.

Im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,  
Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, vom 25. Jänner 1921 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Im Bereiche des Bundesministeriums beziehungsweise Staatsamtes für Volksernährung:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 6.





November 1920, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch,

BGBl.Nr.5.

Plat. 417

---



11  
Z  
A

Plat. 41 - B

Information

für den Herrn Bundesminister, betreffend ein Organisationsstatut der „Kommission für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Oesterreichs.“



Die ~~in diesen Entwürfe vorgeschlagene~~ Kommission würde ~~einem förmlichen Reichswirtschaftsrat~~ darstellen, der ungefähr dieselben Funktionen wie der deutsche Reichswirtschaftsrat hätte. Selbstverständlich <sup>würde</sup> kann eine solche Kommission nur im Einvernehmen mit allen beteiligten wirtschaftlichen Interessentenvertretungen errichtet und zusammengesetzt werden.

Im vorliegenden Falle soll aber eine Kommission, welche aus einer Enquête mit einer festumschriebenen Aufgabe hervorgegangen ist und deren Zusammensetzung jedenfalls mehr oder weniger durch zufällige Momente beeinflusst war, Aufgaben und Rechte erhalten, die nur einem förmlichen Bundes-Wirtschaftsparlamente im Wege der Gesetzgebung eingeräumt werden können. Damit würde die von der Bundesregierung eingesetzte Wirtschaftskommission für den Preisabbau einen Wirkungskreis erhalten, zu dem sie weder in sachlicher noch in personeller Hinsicht berufen oder geeignet wäre, <sup>in letzterem Sinne</sup> ~~(Ganz abgesehen davon, daß die Länder in der neu berufenen Kommission <sup>spärlich</sup> vertreten sind.)~~ <sup>sein.</sup>

Im Zusammenhange <sup>somit</sup> sei darauf hingewiesen, daß der deutsche Reichswirtschaftsrat bereits in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 in seinem Wirkungskreise vorgesehen war, daß aber vielmonatliche schwierige Verhandlungen mit den beteiligten Interessentengruppen erforderlich waren, bis die Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrates mit Verordnung vom 4. Mai 1920 festgesetzt werden konnte.

./.

Selbstverständlich wären auch - falls es zu einer ähnlichen Einrichtung in Oesterreich kommen sollte - eingehende Verhandlungen mit allen berufenen Interessentenvertretungen, insbesondere auch den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie zu pflegen, deren Umgehung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen Kammergesetzes (§ 3) eine aufliegende Gesetzesverletzung bedeuten würde.

~~Aber~~ auch In merito enthält der Entwurf des Organisationsstatutes Vorschriften für die Staatsverwaltung (insbesondere § 3), die nur im Gesetzgebungswege erlassen werden können.

(Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten muß sich <sup>hierzu</sup> im Hinblick auf das Vorangeführte auf das Entschiedenste gegen die Genehmigung des vorliegenden Statutes aussprechen. Der Wirkungskreis der neu geschaffenen Wirtschaftskommission für den Preisabbau wäre vielmehr in der Richtung zu begrenzen, daß sich ihre Tätigkeit auf die Angelegenheiten zu erstrecken hätte, welche die Bekämpfung der Teuerung und die Besserung der Lebenshaltung der Bevölkerung zum Gegenstande haben.)

Wie im vertraulichen Wege durch Rücksprache mit dem Mitgliede der Wirtschaftskommission für den Preisabbau Generalsekretär Dr. W e i s - W e l l e n s t e i n (Hauptverband der Industrie) festgestellt wurde, ist das vorliegende Organisationsstatut im Schoße der Wirtschaftskommission nicht beraten worden. Generalsekretär Dr. W e i s s hatte von dem Statute überhaupt keine Kenntnis und versicherte, daß die Vertreter der Industrie es entschieden ablehnen würden, in einer nach den vorliegenden Vorschlägen Dr. S c h e c h n e r ' s aufgebauten Wirtschaftskommission für den Wiederaufbau Oesterreichs überhaupt mitzuwirken.

Wien, am 15. Februar 1921.



*Im Auftrage*

*Felzel*

*Wenzel*



Prot. 4.) — a,

B e m e r k u n g e n

zu Punkt 2 der Tagesordnung der 45. Sitzung des  
~~Ministerrates~~  
Ministerrates.

Die Genehmigung des von Dr. Kurt S c h e c h n e r vorgelegten Entwurfes eines Statutes der „Kommission für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Oesterreichs“ würde die Schaffung einer neuen Bundesinstanz bedeuten.

Im § 3 des Entwurfes ist nämlich ~~vorgesehen~~, daß die Bundesministerien Gesetzentwürfe, die den wirtschaftl. Wiederaufbau betreffen, vor der Einbringung im Nationalrate, ferner besonders wichtige Verordnungen vor ihrer Erlassung der Kommission zur Begutachtung übergeben müssen; weiters <sup>ist</sup> ~~ist~~ vorgesehen, daß die Bundesbehörden verpflichtet sind, der Kommission auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kommission gedenkt ~~unmittelbar~~ mit den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften zu korrespondieren,

Durch die Bestimmung, wofür es dem Präsidenten der Kommission vorbehalten wäre, die Höhe der aus Bundesmitteln zu bestreitenden Tagelder und <sup>Reise-</sup> ~~Arbeits-~~auslagen der Mitglieder festzusetzen, sowie den Ersatz von Verdienstentgang zu bewilligen, endlich daß das Bundeswappen im Siegel der Kommission geführt werden solle, würde der letzteren ein ~~ein~~ bundesbehördlichen Charakter <sup>zuzubilligen, werden, wie</sup> ~~wie~~ bei derartigen Einrichtungen nicht üblich ~~ist~~.



ad 41.)

Hofrat Lischke

Zu Punkt 2 der 45. Sitzung des Ministerrates.

Organisationsstatut der Wirtschaftskommission.

I n f o r m a t i o n

für den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 1, Abs. 1

Der Titel der Kommission und die Umschreibung ihres Wirkungskreises im § 1, Abs. 1, dürfte zu weit gehen. Die Kommission ist auf Grund der von der Enquete über den Preisabbau gefaßten Resolution nicht zur Beratung und Mitwirkung "in allen Angelegenheiten, die den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau der Republik Österreich betreffen", sondern nur für die Fragen des Preisabbaues und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen eingesetzt worden. Es wäre also für den 1. Absatz des § 1 folgende Fassung zu wählen:

Entsprechend dem einhelligen Beschlusse der in der Enquete vom 10. bis 20. Jänner 1921 vertretenen Berufsstände errichtet die Bundesregierung zu ihrer Beratung in allen Angelegenheiten, die den Abbau der Preise in der Republik Österreich betreffen, sowie zur Mitarbeit bei der Durchführung der einschlägigen Maßnahmen eine Wirtschaftskommission für Österreich".

§ 2.

Ebenso ist im § 2 in den Absätzen 2, 3 und 4 statt des Wortes "Wiederaufbau" jedesmal das Wort "Preisabbau" einzusetzen.





§ 3, Abs. 1.

Die Bestimmung des § 3, Abs. 1, daß die Bundesministerien Gesetzentwürfe, die die im § 2 genannten Angelegenheiten betreffen, vor ihrer Einbringung in den Nationalrat, ferner die besonders wichtigen Verordnungen vor ihrer Erlassung der Kommission zur Begutachtung zu übergeben haben, ist sehr bedenklich. Durch die Einschlebung einer neuen Instanz in den Gesetzgebungsapparat können sich Widersprüche mit den übrigen berufenen Faktoren, jedenfalls aber unliebsame Verzögerungen und eine neuerliche Belastung des Verwaltungsapparates ergeben, woraus schließlich nur wieder eine Verteuerung resultieren wird. Auch ist hervorzuheben, daß derlei Gesetzentwürfe und Verordnungen meist im Wege des Kompromisses zwischen den politischen Parteien zu Stande gekommen sind und oft genug das Ergebnis mühsamer und langwieriger Vorverhandlungen darstellen, die ~~jedoch~~ <sup>noch</sup> nicht weiter erschwert werden dürfen.

Höchstens könnte folgende Fassung des § 3, Abs. 1 konzediert werden:

Die Bundesministerien haben Gesetzentwürfe,  
" die die im § 2 genannten Angelegenheiten betreffen,  
gleichzeitig mit ihrer Einbringung in den Nationalrat  
der Kommission zur allfälligen Begutachtung zu übergeben."

Übrigens ist zu bemerken, daß im Ressortbereiche des B.M.f. Land- u. Forstw. die Legislative zum allergrößten Teile verfassungsmäßig bei den Ländern liegt und damit einer so weitgehenden Einflußnahme der Kommission von vorneherein entzogen ist.

§ 5, Abs. 2.

Im § 5, Abs. 2, ist entsprechend dem eingangs Be-

merkten der Titel der Kommission abzuändern.

Die übrigen Bestimmungen des Statutes geben vom h.o.Ressortstandpunkte zu keinen Bemerkungen Anlaß.





Organisationsstatut

der

Kommission für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Oesterreichs

Errichtung, Standort und Zusammensetzung.

§ 1.

1. In Entsprechung des einhelligen Beschlusses der in der Enquête vom 10. bis 20. Jänner 1921 vertretenen Berufsstände errichtete die Bundesregierung zu ihrer Beratung in allen Angelegenheiten, die den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau der Republik Oesterreich betreffen, sowie zur Mitarbeit bei der Durchführung der einschlägigen Maßnahmen eine „Kommission für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Oesterreichs“.

2. Die Kommission hat ihren Sitz beim Bundeskanzleramte in Wien.

3. Die Mitglieder der Wirtschaftskommission werden über Beschlüsse des Ministerrates vom Bundeskanzler berufen. In der Regel wird für jedes Mitglied der Wirtschaftskommission ein Ersatzmann ernannt.

4. Die Mitgliedschaft der Kommission ist ein Ehrenamt.

5. Den Mitgliedern der Kommission, die ausserhalb Wiens ihren ständigen Wohnsitz haben, gebührt über Verlangen der Ersatz der Reisekosten von und nach Wien und für jeden Reise- und Sitzungstag ein Taggeld, dessen Höhe zu bestimmen dem Präsidenten vorbehalten bleibt.

6. Darüber hinaus kann über begründetes Einschreiten vom Präsidenten eine angemessene Verdienstentgangsentschädigung gewährt werden.

Wirkungskreis.

§ 2.

Die Kommission hat folgende Aufgaben :

1. Wünsche und Vorschläge in allen Fragen, die unmittelbar oder



mittelbar auf die gegenwärtigen Teuerungerscheinungen, ihre Ursachen- und Folgewirkungen Bezug haben, in Beratung zu nehmen.

2. Wahrnehmungen und Vorschläge, die den wirtschaftlichen Wiederaufbau betreffen, den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden über deren Verlangen wie auch aus eigenem Antrieb zur Kenntnis zu bringen.

3. Ueber einschlägige Gesetzentwürfe und Vorschläge, die den Wiederaufbau betreffen, Gutachten abzugeben.

4. Auf alle beteiligten Wirtschaftskreise im In- und Auslande im Wege der Berufsverbände und sonstigen Interessensvertretungen über die Ursachen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs und der Möglichkeiten des Wiederaufbaues aufklärend zu wirken.

Der unmittelbare Aufgabenkreis der Kommission ist in der bei der Enquête am 20. Jänner 1921 beschlossenen Resolution umschrieben.

#### Verhältnis zu den Behörden.

##### § 3.

1. Die Bundesministerien haben Gesetzentwürfe, die die im § 2 genannten Angelegenheiten betreffen, vor ihrer Einbringung in den Nationalrat, ferner die besonders wichtigen Verordnungen vor ihrer Erlassung der Kommission zur Begutachtung zu übergeben.

2. Alle staatlichen Behörden sind verpflichtet, der Kommission über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Ernährung, Handel-, Industrie-, Gewerbe- und Bauten, Finanz- und Verkehrswesen erhalten bei der Kommission ständige Delegierte.

#### Präsidium.

##### § 4.

1. Die Wirtschaftskommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und eine Anzahl von Vizepräsidenten.

2. der Präsident vertritt die Kommission nach aussen und leitet ihre Geschäfte.



- 3.) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung in einer vom Präsidium vereinbarten Reihenfolge.
- 4.) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium der Kommission.
- 5.) Zur Führung der Geschäfte der Kommission stellt die Bundeskanzlei die erforderliche Zahl von Angestellten bei.
- 6.) Die Kanzlei der Kommission leitet der Präsident.

#### Ausfertigungen .

##### § 5.

- 1.) Die Beurkundung der Beschlüsse der Kommission und die Ausfertigung der von ihr ergehenden Mitteilungen, Eingaben und sonstigen Schriftstücke erfolgt durch den Präsidenten.
- 2.) Die Kommission führt neben dem Staatswappen der Republik Oesterreichs die Aufschrift: „Kommission für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Oesterreichs.“

#### Pflichten der Mitglieder.

##### § 6.



- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen der Kommission beizuwohnen, Berichte auszuarbeiten und Wahlen in die Ausschüsse anzunehmen.
- 2.) Das Fernbleiben von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften gilt als entschuldigt, wenn am gleichen Sitzungstag die betreffende gesetzgebende Körperschaft oder einer ihrer Ausschüsse, denen das Mitglied angehört, tagen.
- 3.) Das unentschuldigte Fernbleiben von zwei Sitzungen gilt als Verzicht auf die Mitgliedschaft der Kommission.
- 4.) Die Ersatzmänner werden vom Präsidenten einberufen, wenn das Mitglied, das sie vertreten, aus der Wirtschaftskommission ausgeschieden ist, oder wenn es zeitgerecht sein Fernbleiben von einer Sitzung entschuldigt hat.
- 5.) Die Ersatzmänner sind überdies berechtigt, an allen Beratungen der Wirtschaftskommission teilzunehmen und sich an den Beratungen zu beteiligen.
- 6.) Die Ersatzmänner stimmen jedoch nur dann mit, wenn jenes Mitglied,

./.

dessen Ersatzmann sie sind, nicht anwesend ist.

Beratung.

§ 7.

- 1.) Die Sitzungen der Kommission werden vom Präsidenten einberufen.
- 2.) Der Präsident muß eine Sitzung der Kommission über Verlangen von 2 Vizepräsidenten oder 10 Mitgliedern der Kommission innerhalb von 10 Tagen einberufen.
- 3.) Die Tagesordnung jeder Sitzung setzt der Präsident fest.
- 4.) Er ist verpflichtet, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn 2 Vizepräsidenten oder 10 Mitglieder der Kommission dies verlangen.
- 5.) Ueber jede Beratung ist ein Beschlußprotokoll zu führen.
- 6.) Zur Beschlußfassung ist die Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- 7.) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte 3 Schriftführer, die ihre Funktion abwechselnd zu versehen haben. Sie sind der Kommission für die Richtigkeit der Verhandlungsschriften verantwortlich.

Ausschüsse.

§ 8.

- 1.) Aus der Kommission bilden sich über Beschluß der Mitglieder die erforderlichen Ausschüsse.
- 2.) Jeder Ausschuß wählt 1 Obmann, 1 Obmannstellvertreter und 1 Schriftführer.
- 3.) Das Präsidium gehört, soferne seine Mitglieder in den Ausschuß nicht gewählt wurden, jedem Ausschuß mit beratender Stimme an.
- 4.) Die Ausschüsse verkehren untereinander und mit der Öffentlichkeit durch den Präsidenten.

Sachverständige.

§ 9.

- 1.) Die Kommission ist berechtigt, Sachverständige einzuvernehmen, die ihre Gutachten mündlich vor der Kommission, in einem Ausschuß oder auch auf schriftlichem Wege abgeben können.

Geschäftssprache und Geschäftsordnung.

§ 10.

- 1.) Die Geschäftssprache der Kommission ist die Deutsche.
- 2.) Für die Geschäftsführung finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates sinngemäße Anwendung.



(Pkt. 5.)

---

ad 5.)

4)

B.M.V.Z. 1289

V o r t r a g

für den Minister rat.

Gegenstand:

- 1.) Ablehnung der Sommerzeit.
- 2.) Einführung der 24stündigen Tageszeitrechnung  
im Eisenbahn- und Postverkehr.

Bei der Europäischen Fahrplankonferenz in Bern, die anfangs Dezember 1920 tagte, bildeten obige Anträge Gegenstand der Tagesordnung. In den dort getroffenen Vereinbarungen erblickte die Konferenz jedoch keine bindenden Beschlüsse, sondern stellte es den anwesenden Vertretern der interessierten Staaten anheim, diesbezüglich an ihre Regierungen heranzutreten. Hierüber liegen nun nachstehende Ausführungen vor.

1.) Ablehnung der Sommerzeit.

Dem Antrage, der von der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen eingebracht worden war, hatten sich auch die niederländischen Eisenbahnen sowie die Generaldirektion der Südbahn in Wien und die Betriebsdirektion der Südbahn in Ljubljana angeschlossen. Seine Begründung weist auf die bedeutenden Schwierigkeiten hin, die bei den zweimal jährlich - zu Beginn und am Ende der Sommerzeit - notwendigen Fahrplanverhandlungen entstehen und die noch dadurch erhöht werden, daß der Uebergang zur und von der Sommerzeit nicht bei allen Staaten am gleichen Tage, sondern zeitlich ganz verschieden erfolgt, insbesondere aber mit dem





gewöhnlichen Fahrplanwechsel, das ist 1. Juni und 30. September nicht übereinstimmt. Die Antragsteller wünschen daher, daß, wenn schon der allgemeine Verzicht auf die Einführung der Sommerzeit nicht erreichbar wäre, mindestens der Zeitwechsel für alle in Betracht kommenden Staaten auf denselben Tag festgesetzt werde.

Die dargelegten Einwendungen treffen auch für die österreichischen Eisenbahnen im vollen Umfange zu. Dazu kommt noch, daß unsere Nachbarstaaten: Deutschland, die Schweiz und die Tschecho-Slowakei auch heuer wieder die mitteleuropäische Zeit beibehalten werden, und daß nach den Beschlüssen der Berner Fahrplankonferenz jene Länder, die ihre Zeit geändert haben, sich bei Erstellung des Fahrplanes von Zügen, die das Gebiet mehrerer Staaten berühren, nach den anderen, die die mitteleuropäische Zeit belassen haben, richten müssen. Dies wäre für die österreichischen Eisenbahnen, falls die Sommerzeit eingeführt werden sollte, mit fortwährenden, heute sehr kostspieligen Fahrplanänderungen verbunden und brächte überdies beständige Unruhe und Verwirrung in den Verkehr. Das Verkehrsministerium kann auch nicht umhin, nach den Erfahrungen des vergangenen Sommers, in dem einerseits die Abneigung der Länder und weitesten Kreise der Bevölkerung gegen die Sommerzeit zu den unhaltbaren Zuständen, die aus der verschiedenen Gangart der Bahn- und Stadtuhren entstanden, führte, andererseits in Anschlußbahnhöfen nach dem Auslande die Abfertigung von Zügen in ein und derselben Station nach zwei verschiedenen Uhren erfolgen mußte, darauf hinzuweisen, daß in solchen Verhältnissen ein nicht zu übersehendes Gefahrenmoment für die Sicherheit des Betriebes liegt. Es möchte überdies zu bedenken geben, daß das Eisenbahnpersonal, dem durch die verschiedene Zeitrechnung in Dienst und Haushalt große Unannehmlichkeiten und oft auch ansehnliche Kosten erwachsen, für die zuletzt wieder die Eisenbahnverwaltungen unmittelbar oder mittelbar aufkommen müßten.

/.

heuer der Einführung der Sommerzeit jedenfalls einen heftigeren Widerstand entgegensetzen würde.

Das Verkehrsministerium beantragt daher, von der Einführung der Sommerzeit Abstand zu nehmen. Sollte sein Antrag nicht durchdringen, so müßte das Verkehrsministerium schon aus Gründen wirtschaftlicher Natur und aus Rücksicht auf die unbedingt gebotene Vereinfachung der Uebergangemaßnahmen, sowie in Uebereinstimmung mit den in Bern getroffenen Vereinbarungen den größten Wert darauf legen, daß der Uebergang zur und von der Sommerzeit mit dem Fahrplanwechsel zusammenfalle, also daß sie am 1. Juni beginne und am 30. September ende.

2.) 24 stündige Tageszeitrechnung.

Der von der Generaldirektion der Südbahn in Wien eingebrachte Antrag wurde von ihr, wie folgt begründet:

«Die in einigen Staaten noch übliche Angabe der Verkehrszeiten der Züge in Vormittags- und Nachmittagsstunden sowohl in den veröffentlichten Fahrplänen, wie auch in den Dienstfahrordnungen ist insoferne mit großen Nachteilen verbunden, als diese Art der Zeitangabe leicht zu Verwechslungen führt, die unter Umständen recht unliebsame Folgen nach sich ziehen. Ganz abgesehen von der umständlicheren Ausdrucksweise schon im mündlichen Verkehr, ist selbst bei aufmerksamster Redigierung der Fahrpläne, Kursbücher, etc. wie auch bei deren Lesung das Fehlen beziehungsweise Uebersehen eines sogenannten Nachtstriches, der für die Zeitangaben von 6 Uhr nachmittags bis 5 Uhr 59 vormittags zur Anwendung gelangt, oft schwer zu vermeiden. Aus diesem Grunde erscheint die in vielen Staaten längste bestehende 24 stündige Tageszeitrechnung speziell für den Eisenbahndienst weitaus praktischer».

Der Antrag strebt die Einführung der 24 stündigen Tageszeitrechnung wenigstens im Eisenbahnverkehre an.

Das Verkehrsministerium erkennt an, daß die Einführung der neuen Bezeichnung von der Bevölkerung, besonders im Anfang,





als Schwierigkeit empfunden werden dürfte. Es glaubt aber dessenungeachtet eine höhere Warte einnehmen zu müssen, wenn dadurch eine der wichtigsten Lebensfragen des Staates, das ist unsere Anpassung an den internationalen Verkehr, an dem wir infolge unserer geographischen Lage als Brücke zwischen West und Ost, mehr als irgend ein anderes Land gebunden sind, gefördert werden kann. In Frankreich, Belgien, Italien, Rumänien, in der Tschecho-Slowakei und im Königreiche S.H.S. ist oder wird die 24 stündige Tageszeitrechnung durchgeführt - wahrscheinlich wird auch Ungarn sie annehmen. Dazu kommt, daß die Südbahn, deren Netz über 4 Länder reicht, von denen 2 die neue Bezeichnung anwenden, natürlich das größte Interesse daran haben muß, ihre Tageszeitrechnung einheitlich zu gestalten und somit auch auf den österreichischen Linien die bisher geübte Unterscheidung zwischen Tag- und Nachtzeiten aufzulassen.

Im Gegensatz zu den bedeutenden Kosten und einschneidenden Veränderungen, die die allgemeine Einführung der 24 stündigen Tageszeitrechnung im bürgerlichen Leben verursachen würden, stehen dieser Maßnahme im Eisenbahn- und Postverkehre keine wesentlichen Schwierigkeiten entgegen, weshalb das Verkehrsministerium beabsichtigt, gleichzeitig mit Beginn der Sommerfahrordnung, das ist am 1. Juni 1921 im gesamten Eisenbahn- und Postverkehre die 24 stündige Tageszeit einzuführen, die von diesem Tage an nicht nur auf den Bahnwägen und in den dienstlichen Fahrplanbeheften, sondern auch in allen für die Öffentlichkeit bestimmten Fahrplänen, Kursbüchern und Verlautbarungen zur Anwendung käme. Die hierfür erforderlichen Vorbereitungen müßten, da die Zeit drängt, unverweilt beginnen.

Ich beantrage, der Ministerrat wolle meinen unter 1) und 2) ausgeführten Vorschlägen die Zustimmung erteilen.

W i e n, am 12. Februar 1921.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:



ad 6.)

I n f o r m a t i o n .

Die Botschafterkonferenz hat mit einem Beschlusse vom 22. Dezember 1920 der Österreichischen Regierung eine Vermehrung der Gendarmerie und Polizei über das nach dem Staatsvertrage von St. Germain zugestandene Kontingent unter der Bedingung zugebilligt, dass das gegenüber den Ständen dieser Wehrkörper im Jahre 1913 sich ergebende Plus in dem für die Wehrmacht zugelassenen Höchststande seine Deckung findet.

Die Österr. Regierung hat diesen Beschluss in einer an den Präsidenten des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses vom 11. Jänner gerichteten Note dahin beantwortet, dass die gegenwärtigen Stände der Gendarmerie und Polizei gerade noch ausreichen, um den primitivsten Schutz der Person und des Eigentums zu gewährleisten, und dass daher keine ihrer Pflichten sich bewusste Regierung auf einen Abbau der Gendarmerie und Polizei eingehen könne. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Österreichische Regierung sich ihres aus dem Vertrage von St. Germain sich ergebenden und im Wehrgesetze ex 1920 inartikulierten Rechtes, eine Wehrmacht in der Stärke von 30.000 Mann aufstellen zu dürfen, nicht begeben könne.

Anschliessend an diese Präzisierung der prinzipiellen Stellungnahme der Regierung in der Frage der Stände der Polizei, Gendarmerie und Wehrmacht wurde die Aufmerksamkeit des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses darauf gelenkt, dass die Gesamtstände der Polizei, Gendarmerie und Wehrmacht tatsächlich geringer wären, als das im Vertrage von St. Germain Österreich zugestandene Gesamtkontingent dieser Formationen, weshalb die Österreichische Regierung sich der Erwartung hingabe, dass diese Ausführungen die Zustimmung der Botschafterkonferenz finden werden.



./.

26



Der interalliierte Heeresüberwachungsausschuss gab mit einer Note vom 14. Jänner bekannt, dass die Ausführungen der österreichischen Regierung über den Rahmen der Kompetenz des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses hinausgehen, weshalb die österreichische Regierung diese Mitteilungen durch ihren Vertreter in Paris der Botschafterkonferenz geben wolle. Dieser Anschauung konnte nicht beigegeben werden und der interalliierte Heeresüberwachungsausschuss wurde ersucht, die Mitteilungen der österreichischen Regierung nach Paris zu leiten.

Die Botschafterkonferenz hat nun, wie Generalleutnant Zuccari in einer Note vom 18. Februar <sup>1919</sup> mitteilt, einen Beschluss gefasst, der an dem Beschluss vom 22. Dezember <sup>1918</sup> festhält und es gleichzeitig der österreichischen Regierung freistellt, die Effektivstände der Gendarmerie und Polizei, insoweit sie jene des Friedensvertrages überschreiten, in die Wehrmacht einzureihen und dortselbst einzurechnen, wobei diese Effektivstände eigene Formationen innerhalb der Wehrmacht bilden könnten.

Ein Eingehen auf diesen Beschluss hätte zur Folge, dass Polizei und Gendarmerie in zwei Teile zerlegt werden müssten, von denen der eine Teil ein ziviler Wachkörper, der andere Teil aber militarisiert wäre. Entweder für die Angehörigen der Sicherheitswachkörper oder aber für die Angehörigen der Wehrmacht müssten somit zwei verschiedene Dienstrechte gelten, wodurch ein völlig unheilbarer Zustand geschaffen würde, den weiter zu erörtern wohl überflüssig wäre. Auch würde jede einheitliche Führung der Polizei und Gendarmerie entfallen.

Es <sup>ist</sup> nicht zu verkennen, dass diesem letzteren Beschlusse rein militärische Erwägungen und offenbar irgend welche Analogien mit den ganz verschiedenen Verhältnissen im Deutschen Reiche zu Grunde liegen, während er jedes Ver-

./.

lung der Ruhe und Ordnung und des Schutzes  
 Entwurf für ein Antwortschreiben des Herrn  
 Bundeskanzlers zur Note des Generalleutnants  
 Z u c c e a r i vom 12. Februar 1921, Nr. 377  
 und bezieht sich auf eine Dienstzeit, die der der  
 übrigen Zivilistenbediensteten gleich und von  
 jener des Herrn Präsident ! verschieden

Mit der geschätzten Note vom 12. Februar  
 d. J. haben E. E. den Beschluß der Botschafterkon-  
 ferenz mitgeteilt, mit welchem in den  
 vom 11. und 17. Jänner l. J. enthaltenen Darlegungen  
 der österreichischen Regierung in der Frage der  
 Stände der Polizei, Gendarmerie und Wehrmacht  
 Stellung genommen wird.

In diesem Beschlusse wird es der österr.  
 Regierung freigestellt, die Effektivstände der  
 Gendarmerie und Polizei, insoweit sie jene  
 des Friedensvertrages überschreiten, in die  
 Wehrmacht einzureihen und dort in Anrechnung  
 zu bringen, wobei diese Effektivstände eigene  
 Einheiten bilden könnten.

Ich habe die Ehre, hiezu zu bemerken, daß  
 die österreichische Regierung leider beim  
 besten Willen außerstande ist, von dieser Mög-  
 lichkeit Gebrauch zu machen.

Vor allem bitte ich zu erwägen, daß Gen-  
 darmerie und Polizei einerseits und die Wehr-  
 macht andererseits Körper von grundsätzlich ver-  
 schiedenem Charakter sind. Nach den geltenden  
 österreichischen Gesetzen sind sowohl die  
 Gendarmerie wie die Polizei vollständig  
 entmilitarisierte, rein zivile Wachkörper.  
 Ihre Organisation und ihre Reglements sind  
 ausschließlich dem Zwecke der Aufrechterhalt





tung der Ruhe und Ordnung und des Schutzes der Person und des Eigentums angepasst. Ihre Angehörigen sind Zivilstaatsbedienstete, unterstehen dem Dienstrecht der Zivilbeamten und haben auch eine Dienstzeit, die der der übrigen Zivilstaatsbediensteten gleich und von jener der Wehrmänner durchaus verschieden ist.

Infolge dieser Verschiedenheit würde eine Inkorporierung von Gendarmerie und Polizei in die Wehrmacht auf kaum überwindliche technische Schwierigkeiten stoßen.

Hiezu kommt, daß eine solche Maßnahme eine Zerreißung der bisher einheitlichen Korps der Polizei und Gendarmerie bedeuten würde. Soll ein Wachkörper den ihm obliegenden Aufgaben wirklich gerecht werden, so ist eine einheitliche Befehlsgebung und die strenge Handhabung der Disziplin durch ein und dieselbe Person, wie nicht minder die Einheitlichkeit der Dienstvorschriften unerlässlich. Wenn unter den besonders schwierigen Verhältnissen, in denen Oesterreich sich derzeit befindet, mit den vorhandenen Zivilwachkörpern Ruhe und Ordnung aufrechterhalten werden konnten, so ist das wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Voraussetzungen der einheitlichen Führung bei diesen Formationen tatsächlich zutraf. Ich möchte speziell darauf hinweisen, daß die Wiener Polizei während der Krisen der letzten Jahre ihrer schweren Aufgabe vor allem deshalb jederzeit gerecht werden konnte, weil sie unter der einheitlichen <sup>mit</sup> hervorragenden Leitung des Polizeipräsidenten stand.



Die im Beschluß der Botschafterkonferenz angedeutete Eventualität hätte nun, selbst wenn die abgetrennten und der Wehrmacht inkorporierten Teile der Polizei und Gendarmerie als solche eigene Einheiten bilden würden, zur natürlichen Folge, daß die Polizei und Gendarmerie als Ganzes keine einheitlichen, in sich geschlossenen Formationen mehr bilden würden und eine einheitliche Leitung nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte.

Ich brauche gegenüber einem so genauen Kenner der österr. Verhältnisse, wie E. E. es sind, wohl nicht näher darzulegen, eine wie schwere Gefahr die Zerreißung des einheitlichen Gefüges von Polizei und Gendarmerie unter den gegenwärtigen Verhältnissen bedeuten würde. Die österreichische Regierung kann es, so denkbar sie die der Anregung der Botschafterkonferenz zugrundeliegende freundliche Absicht würdigt, absolut nicht verantworten, einen Zustand zu schaffen, der sie außerstande setzen würde, weiterhin die Garantie für die bisher trotz aller Schwierigkeiten aufrecht erhaltene Ruhe und Ordnung zu übernehmen. Sie ist davon überzeugt, daß es auch nicht in den Intentionen der Botschafterkonferenz liegen kann, eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes zu wünschen, durch welche die Abwehr von Versuchen (zur) Bedrohung der Staatseinrichtungen, die Wehrung der Sicherheit der Person und des Eigentums und damit auch die primären Voraussetzungen für den Wiederaufbau Oesterreichs in Frage gestellt würden.

Die österreichische Regierung beabsichtigt daher, in pflichtgemäßer Wehrung der ihr





anvertrauten Interessen durch ihren Vertreter  
in Paris der Botschafterkonferenz eingehende  
Aufklärungen über die Sachlage ~~und die Bitte~~  
~~um nochmalige Würdigung des in der Note vom~~  
~~11. Jänner d. J. dargelegten Standpunktes zu~~  
~~unterbreiten.~~

Genehmigen.....

W i e n, am      Februer 1921.

*Zu erheilen  
und gibb ich der  
hoffnung hin, dass  
die Botschafterkon-  
ferenz sich bestimt  
finden wird, den  
gerichteten schwe-  
rigkeiten der gegenwär-  
tigen hohen Österreichs  
Rechnung zu tragen.*



stänbis für die besonderen Verhältnisse Oesterreichs und  
speziell für die Bedeutung der Aufrechterhaltung der gegen-  
wärtigen Organisation der Polizei und Gendarmerie vermissen  
lässt.

Es wird daher zweifellos nicht genügen, dass dem inter-  
alliierten Heeresüberwachungsausschuss neuerlich die Gründe  
auseinandergesetzt werden, welche es der österreichischen  
Regierung unmaßlich machen, auf diesen Vorschlag der Bot-  
schafterkonferenz nicht einzugehen, vielmehr wird es unbed-  
ingt notwendig sein, gleichzeitig durch unseren Gesandten  
an die Botschafterkonferenz heranzutreten und sie durch eine  
nachdrückliche Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse und  
der mit Missgriffen in der Gendarmerie und Polizeifrage ver-  
bundenen, nicht bloss auf das Gebiet Oesterreichs beschränk-  
ten Gefahren zu bestimmen, den <sup>schwerwiegendsten aus gegen-</sup>  
~~von der österreichischen Re-~~  
~~gierung in der Note vom 11. Jänner dargelegten Standpunkt zu~~  
<sup>Wichtigem Letzte Oesterreichs Recht auszuführen.</sup>  
~~akzeptieren.~~ Auch wäre zu erwägen, ob nicht gleichzeitig  
eine analoge Aktion bei den Wiener Gesandtschaften der Haupt-  
mächte einzusetzen hätte, da diese in Gegensatz zu den Pa-  
riser Stellen mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind  
und daher in der Lage und vielleicht auch geneigt wären,  
unsere vorstehenden Argumente zu unterstützen.





(Part. 7.)

1890

A u s z u g  
für den  
Vortrag im Ministerrat.



Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates vom 30. Dezember 1920  
betreffend die Einhebung von Gebühren für die Kranken- und  
Leichenbeförderung in Wien mit städtischen Fahrbetriebs-  
mitteln.

Bemerkungen: Nach dem Beschlusse sollen die Gebühren für die Beförderung von  
Kranken innerhalb Wiens mit 300 K, 600 K und 900 K entsprechend  
der Gebührenklasse, nach welcher der Kranke in der öffentli-  
chen Heilanstalt verpflegt wird, festgesetzt werden. Die Ge-  
bühren für die Beförderung auf den Friedhof werden mit 200,  
400 und 600 K bestimmt. Die Krankenbeförderungsgebühren sind  
grundsätzlich vom Beförderten zu zahlen. Für Arme zahlt die  
Heimatsgemeinde nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes; ist  
der Kranke krankenversicherungspflichtig, so treffen die Ko-  
sten die Krankenkasse. Die Leichenbeförderungskosten sind vom  
Veranstalter des Leichenbegängnisses bzw. vom Nachlasse zu  
tragen.

Das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien für Justiz,  
für Finanzen und für Inneres und Unterricht erhoben gegen den  
Beschlusse keinen Einwand. Das Bundesministerium für soziale  
Verwaltung hat jedoch bemerkt, daß der zweite Satz des § 7 des  
Gesetzesbeschlusses mit den gesetzlichen Bestimmungen über  
die Krankenversicherung nicht im Einklang stünde. Der beanstän-  
dete Satz legt die Gebühren, wenn der Beförderte krankenver-  
sicherungspflichtig ist, der zuständigen Krankenkasse „bis  
zur Höhe der von ihr statutengemäß übernommenen Leistung“  
auf, während abgesehen davon, und über diese Höhe hinaus nach  
dem ersten Satz des § 7 der Beförderte, nach dem zweiten und



dritten Absatz des § 7 subsidiär andere Personen oder Körperschaften die Gebühren zu bezahlen hätten.

Nach § 8 des K.V.G. ist aber den Versicherten die kostenfreie Beförderung in das Krankenhaus grundsätzlich ohne Einschränkung in Bezug auf die Höhe der Kosten zu gewähren. In dieser Richtung enthielte also der § 7 des beschlossenen Gesetzes eine Einschränkung des Gesetzes über die Krankenversicherung zum Nachteil der Versicherten. Auch ist nicht jener Fälle gedacht, wo statutengemäß den freiwilligen Mitgliedern das gleiche Beförderungsrecht eingeräumt ist. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung schlägt daher folgende Fassung vor: „Ist er gegen Krankheit versichert, so sind die Gebühren von der zuständigen Krankenkasse zu zahlen, sofern diese nach Gesetz oder Statut hierzu verpflichtet ist.“

Der Wiener Magistrat hat in kurzem Wege zugesichert, Veranlassung treffen zu wollen, daß der zweite Satz des § 7 des Gesetzes durch die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschlagene Fassung ersetzt wird; gleichzeitig hat der Magistrat um rascheste Zustimmung zur Verlautbarung des Gesetzes gebeten.

Antrag: Gegen den im Sinne der Anregung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu ändernden Gesetzesbeschuß wäre ein Einspruch im Grunde des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.

A u s z u g  
für den  
Vortrag im Ministerrat.



Gegenstand: Von der Kärntner vorläufigen Landesversammlung beschlossener Entwurf eines Gesetzes <sup>2</sup> über die Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Kärnten, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statute. /

Bemerkungen: Mit dem Gesetze vom 25. Februar 1920 wurde für die Gemeinden Kärntens mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindewahlordnung geschaffen, welche die Vornahme von Wahlen in die Gemeinden nach dem Verhältniswahl- und nach dem Mehrheitswahlssysteme vorsah; die Gemeinden, die nach erstgenanntem System ihre Vertretungen wählen sollten, waren namentlich im Gesetze angeführt.

Der vorliegende Entwurf hat das Mehrheitswahlssystem fallen gelassen, sodaß in Zukunft alle Gemeinden nach dem Verhältniswahlsystem wählen werden.

Die Bestimmungen über die Vornahme der Wahl sind den bezüglichen Vorschriften der Gemeindewahlordnung vom 25. Februar 1920 im wesentlichen nachgebildet.

Die Gemeindevertretungen, die auf Grund der Wahlordnung vom 25. Februar 1920 gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amte; die vorliegende Wahlordnung wird daher nur für die notwendig werdenden Neu-(Ersatz) Wahlen insbesondere im Abstimmungsgebiete zur Anwendung gelangen.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1923 sollen sodann in allen Gemeinden Kärntens Neuwahlen der Gemeindevertretungen stattfinden.

Der Gesetzesbeschluss wird als eine vorläufige Wahlordnung



bezeichnet und die Festlegung einer endgiltigen Wahlordnung dem gewählten Landtage vorbehalten-.

Das Bundeskanzleramt hat in verfassungsgerechtlicher Beziehung bemerkt, daß die Bestimmung des § 9, Abs.3, wonach, den Fall der Reziprozität vorausgesetzt, den deutschen Reichsangehörigen das Wahlrecht in den Gemeinden Kärntens zustehen soll, dem Bundesverfassungsgesetze widerspreche, und daß aus diesem Grunde gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben wäre.

Da der Bestimmung des § 9, Abs.3 keine besonders praktische Bedeutung zukommt, und da der Landesrat von der Landesversammlung ermächtigt ist, von der Bundesregierung allenfalls gewünschte, das Wesen des Gesetzes nicht berührende Änderungen an dem Gesetze vorzunehmen, glaubte das Bundesministerium für Inneres und Unterricht zunächst von einem Antrage auf Erhebung eines Einspruches Umgang nehmen und den Landesrat auf das vom Bundeskanzleramte geltend gemachte Bedenken aufmerksam machen zu sollen.

In der Sitzung vom 25. Jänner 1921 hat darauf der Landesrat den Beschluß gefaßt, die Bestimmung über das Wahlrecht der Reichsdeutschen zu streichen. Bei diesem Anlasse wurden auch einige andere unwesentliche Änderungen an dem Gesetzentwurfe vorgenommen.

Antrag

Gegen den Gesetzesbeschluß in der ihm durch den Beschluß des Kärntner Landesrates vom 25. Jänner 1921 gegebenen Fassung wäre kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Beschlusses zuzustimmen.

ad 7./3.)  
Bundesministerium für Inneres  
und Unterricht.  
Bundesminister G l e n z .

~~35~~  
z.Z. 39067/21

Vortrag für den Ministerrat.



Gegenstand: Vom Landtage Niederösterreich Land beschlossene  
Gesetzentwürfe, betreffend <sup>3</sup> die Einhebung von Beer-  
digungsgebühren in den Gemeinden Schrems, Scheibbs,  
Neulengbach, Obritz, Markt Aspang, Tribuswinkel,  
St. Pölten. /

3

Bemerkungen: Der n.ö. Landtag hat in seiner Sitzung vom 4.  
Jänner 1921 mehrere Gesetzentwürfe beschlossen,  
nach denen den genannten Gemeinden die Bewilligung  
erteilt wird, für die Beerdigung einer Leiche auf  
die einfachste, in der Gemeinde übliche, den An-  
forderungen der Gesundheitspflege und des Anstan-  
des entsprechende Weise Gebühren einzuheben.

A n t r a g: Gegen die Gesetzentwürfe wäre kein Einspruch  
zu erheben und der sofortigen Kundmachung zuzu-  
stimmen.

000033

34



V o r t r a g  
für den  
M i n i s t e r r a t .



Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 29. September 1920, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern handelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, L.G.u. V.Bl.Nr.105, und des Gesetzes vom 20. Jänner 1914, L.G.u.V.Bl.Nr.22, abgeändert werden.)  
4

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss regelt die Kompetenz zur Bewilligung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die umlagepflichtigen staatlichen Steuern in einer Weise, dass der Bundesregierung der bei bestimmten Umlagenbeschlüssen (Differenzierung von Umlagen) wünschenswerte Einfluss gewahrt bleibt.

A n t r a g :

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

V o r t r a g  
für den  
M i n i s t e r r a t .



Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse <sup>5</sup> des Salzburger Landtages vom 4. Dezember 1920

- A.) betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1920, L.G.Bl.Nr. 67, über die Einhebung einer selbständigen Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Stadt Salzburg,
- B.) betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Februar 1920, L.G.Bl.Nr. 51, über die Einhebung einer selbständigen Aufgabe auf den Verbrauch von Wein in der Stadt Salzburg,
- C.) betreffend die Einhebung von 5% Mietzinshellern und 5% Schulhellern in der Landeshauptstadt Salzburg,
- D.) betreffend die Einhebung von Taxen für die Augenscheinsvornahme aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann für andere Amtshandlungen in Bausachen, welche in den Wirkungskreis der Stadtgemeinde Salzburg gehören,
- E.) betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme bzw. Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Salzburg.

Bemerkungen: Die Gesetzesbeschlüsse geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Antrag: Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium; Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung der Beschlüsse zuzustimmen.





~~3 K~~

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss der <sup>Kärnten</sup> vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 26. November 1920, betreffend die Erhöhung der von den kärntnerischen Gemeinden einzuhebenden Vieh- und Fleischbeschauggebühren.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluss wird der erste Absatz des § 2 des kärntnerischen Gesetzes vom 20. Dezember 1910, LGBI. Nr. 1 aus 1911 dahin geändert, dass der Höchstbetrag der Vieh- und Fleischbeschauggebühren von 1 K auf 10 K für ein Stück erhöht wird. Mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung ist diese Erhöhung eine mässige.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat gegen diese Erhöhung einen Einwand nicht erhoben. Auch vom Standpunkte des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht gibt der Gesetzesbeschluss zu Bemerkungen keinen Anlass.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.

ad 7./7.)

~~32~~

Bundesministerium für Inneres und  
Unterricht.  
Bundesminister G l a n z .

Zl. 43395/21

V o r t r a g  
für den  
M i n i s t e r r a t .



Gegenstand: Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 25.  
November 1920, betreffend die Einhebung einer Mietzinsheller-  
auflage im Gemeindegebiete der Stadt Steyr.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluß wird die Stadtgemeinde Steyr er-  
mächtigt, in den Jahren 1920 bis 1930 eine progressive Auf-  
lage von 4% bis 45 % auf die staatliche Hauszinssteuer ein-  
zuheben.

A n t r a g im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.  
Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch nicht zu er-  
heben.



ad 7./8.)  
Bundesministerium für Inneres und  
Unterricht.  
Bundesminister G l a n z .

~~34~~  
Zl. 39C66/21.

A u s z u g  
für den  
Vortrag im Ministerrate.



Gegenstand: Niederösterreichische Gesetzesbeschlüsse vom 4. Jänner 1921,  
betreffend die Einhebung von Totenbeschaugebühren in den  
Gemeinden Bischofstetten, Altlangbach, Krems, Jahrlings,  
Purrath, Schloß Rosenau, Gföhl, Friedersbach, Ernesthofen,  
Tribuswinkel, Thallern, Weinzierl am Walde, Zöbern, Furth und  
Arbesbach. /

Bemerkungen: Durch die Gesetzesbeschlüsse wird den genannten Gemeinden  
die Bewilligung zur Einhebung von Totenbeschaugebühren er-  
teilt, deren Höhe sich zwischen 8 und 20 K bewegt,  
Gegen die Gesetzesbeschlüsse bestehen keine Bedenken.

A n t r a g: Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Ver-  
waltung. Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre ein Einspruch im  
Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu er-  
heben und der sofortigen Verlautbarung derselben zuzustimmen.

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrat.



Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des o.ö. Landtages vom 25. November 1920 über die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf Bier in den Gemeinden Linz und Steyr und vom 25. November 1920, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1914, L.G.Bl.Nr. 58, betreffend die Einhebung von Gemeindeaufgaben auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten abgeändert werden.

Bemerkungen: I. Der Gesetzesbeschluss über die Gemeindeaufgaben auf Bier in Linz und Steyr setzt die Gemeindebieraufgabe in diesen Gemeinden mit 40 K für den hl fest. Das Bundesministerium für Finanzen beantragte die Erhebung eines Einspruches gegen dieses Gesetz, da es aus bundesfinanziellen Interessen einer Gemeinde-Bieraufgabe über den halben Satz der staatlichen Biersteuer, somit über 20 K per hl hinaus nicht zustimmen kann.

Zwecks Wahrung der Frist wurde mit Telegramm vom 10. Februar 1921 Zl. 51061, gegen diesen Gesetzesbeschluss Einspruch erhoben.

II. Der Gesetzesbeschluss, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1914, L.G.Bl.Nr. 58, betreffend Einhebung von Gemeindeaufgaben auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten abgeändert werden, bestimmt, dass die Einhebung von Gemeindeaufgaben auf Bier über 5 K und auf gebrannte geistige Flüssigkeiten über 20 K per hl an die Bewilligung des Landesrates gebunden sind, während zu derlei Aufgaben, die 20 K per



hl Bier oder 80 K per hl Branntwein übersteigen, ein Landesgesetz erforderlich ist. Gegen diesen Gesetzesbeschluss wird von den beteiligten Ministerien ein Einspruch nicht erhoben.

Antrag: Die telegraphisch erfolgte Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluss über die Einhebung einer Gemeindeauflage auf Bier in Linz und Steyr wäre nachträglich zu genehmigen.

Gegen den Gesetzesbeschluss, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1914, L.G.Bl.Nr. 58, betreffend die Gemeindeauflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten abgeändert werden, wäre ein Einspruch nicht zu erheben.

G e h e i m e r   A n h a n g

zum Ministerratsprotokoll Nr.45 vom 15. Februar 1921.

Forderungen des interalliierten  
Heeresüberwachungsausschusses, betref-  
fend die Ablieferung von Kriegsmate-  
riäl.

Bundesminister Dr. G l a n z erstat-  
tet in Angelegenheit der Forderungen des  
interalliierten Heeresüberwachungsaus-  
schusses, betreffend die Ablieferung von  
Kriegsmaterial, den beiliegenden Bericht  
und stellt die darin verzeichneten An-  
träge.

Der Ministerrat erhebt diese Anträge  
zum Beschluß.

-oOo-





V O R T R A G

f ü r d e n K a b i n e t t s r a t  
betreffend materielle Forderungen des interalliierten Heeres-  
überwachungsausschusses.

1.) Nachdem die Abgaben von Ge-  
schützen etc. die uns der Waffenstill-  
stand auferlegt hatte, durchgeführt wa-  
ren, verblieben in Österreich noch  
16.700 Gewehre, 2719 Maschinengewehre,  
873 Geschütze und 437 Minenwerfer.

Nachdem Wortlaute des Staatsvertra-  
ges von St.Germain, der im September  
1919 bekannt wurde, gebühren uns

34.500 Gewehre,

450 Maschinengewehre,

90 Geschütze und

60 Minenwerfer

für das Heer und alle jene Geschütze  
und Minenwerfer, die die normale fest-  
stehende Bewaffnung der damals (10.9.  
1919) in Österreich bestandenen festen  
Plätze bildeten. Die Zahl dieser Waffen  
ist im Vertrage nicht genannt.

Mit Kabinettsbeschuß vom 26. Okto-  
ber 1919 wurde bestimmt, daß von den  
in Österreich verbliebenen Waffen



.1.

69.000 Gewehre

135 Geschütze

108 Minenwerfer

für das Heer,

794 Geschütze

315 Minenwerfer

für die Befestigungen zurückzuhalten,  
und der Rest, hierunter

187 Geschütze  
durch die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zu verwerten sind.

Von den 2719 in Österreich vorhandenen Maschinengewehren waren der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung nur 247 zu überstellen, das Übrige als Dotierung des Heeres und der Befestigungen zurückzubehalten.

2.) Dieser Kabinettsbeschluß bildete die Richtlinie bei allen die Bewaffnung betreffenden Maßnahmen des Bundesministeriums für Heerwesen.

Die Waffen, die nach diesem Beschluß beizubehalten waren, wurden vom Bundesministerium für Heerwesen beim interalliierten Heeresüberwachungsausschuß als Bedarf Österreichs angemeldet, und zwar für das Heer die schon im Staatsvertrage von St.Germsin vorgesehenen Mengen und zwar

34.500 Gewehre

450 Maschinengewehre

90 Geschütze

60 Minenwerfer



als Armierung der festen Plätze

1000 Maschinengewehre

668 Geschütze

347 Minenwerfer

als Reservevorrat des Bundesheeres

17.250 Gewehre

225 Maschinengewehre

30 Minenwerfer

45 Geschütze.

Der interalliierte Heeresüberwachungs-  
ausschuß in Wien hat bisher nur  
die Heeresausrüstung und 8 Geschütze  
als Armierung für Nauders bewilligt,  
im Übrigen aber unser Verlangen abge-  
wiesen und fordert die Auslieferung  
der nach seiner Ansicht überzähligen  
Waffen.

3.) Die Waffen, die sich außer den  
als Bedarf angemeldeten noch in Öster-  
reich befinden, sind zum größten Teil  
im Besitze der Hauptanstalt für Sachde-  
mobilisierung, sind nach Ansicht des  
Bundesministeriums für Heerwesen über-  
zählig, wären daher auszuliefern, so-  
weit dies nicht schon geschehen ist.

4.) Hingegen ist die Frage der  
Waffen als Reserve für die Truppenaus-  
rüstung und zur Armierung von Befesti-  
gungen strittig. Es wurde daher, um un-  
serem Standpunkt nicht zu präjudizieren,  
dem Ersuchen nach Auslieferung von Waf-  
fen im Sinne des erwähnten Kabinetts-  
beschlusses bisher nicht stattgegeben.



wenn es sich um Waffen handelte, die als Bedarf der österreichischen Republik beim interalliierten Heeresüberwachungsausschuß angemeldet worden waren.

Wir müssen dies damit begründen, daß wir die Frage der Befestigungen durch den Beschluß des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses noch nicht als erledigt betrachten, uns vielmehr betreffs der Donaubrückenköpfe an die Botschafterkonferenz wenden wollen.

Italien erhält 70 % des ausgelieferten Materials, läßt alles moderne gut brauchbare Material auf unsere Kosten nach Villach und Innsbruck transportieren und schiebt es sodann nach Italien ab. Das Übrige verkauft General Garrone in Wien. Da nun aus den Waffenbeständen der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung nur noch wenig in Italien begehrtes Material zu holen ist, müssen die Abtransporte von Geschützen etc. aufhören, wenn wir darauf beharren, das von uns als Bedarf angemeldete Material nicht auszuliefern.

5.) Generalleutnant Zuccari verlangt nun im Namen des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses energisch die Fortsetzung der Ablieferungen. General Garrone hat sich am 11. II. vormittag beim leitenden Sektionschef nach unserer endgültigen Stellungnahme hierzu erkundigt. Wenn wir den ge-



stellten Forderungen Rechnung tragen, gehen die im Sinne des Kabinettsbeschlusses beanspruchten Waffenaußer Land, ehe die Botschafterkonferenz sich über unseren Anspruch auf Beibehaltung der Donaubrückenköpfe geäußert hat.

Wenn das Bundesministerium für Heereswesen dem vom interalliierten Heeresüberwachungsausschuß gestellten Verlangungen nachgibt, würde in zweifellos der Vorwurf gemacht werden, daß es eigenmächtig von der Richtlinie abweiche, die durch den erwähnten Kabinettsbeschuß gegeben ist, und daß es widerspruchslos zulasse, daß dem Staate wertvolles Material verloren gehe. Diesem letzteren Vorwurf muß umso mehr vorgebeugt werden, als bei vollständiger Erfüllung der vom interalliierten Heeresüberwachungsausschuß gestellten Forderungen der Wert der abzugebenden Geschütze etc. eine beiläufig geschätzte Höhe von wenigstens etwa 80,000.000 Kronen nach dem Stande der Währung von 1917 also nach den heutigen Preisverhältnissen mindestens 2 bis 3 Milliarden Kronen erreichen würde. Andererseits ist es möglich, daß unser Beharren auf dem eingenommenen Standpunkte zu Weiterungen Anlaß gibt.

Dessen ungeachtet bin ich der Ansicht, daß alles versucht werden muß, um der österreichischen Republik das strittige Material zu erhalten.





Außer den bereits erwähnten Waffen gehören hiezu noch etwa 15,000.000 scharfe Gewehrpatronen und eine noch nicht bekannte Zahl eiserner Brückentfelder, die der interalliierte Heeresüberwachungsausschuß als überschüssiges Kriegsmaterial im engeren Sinne betrachtet, das auszuliefern ist, während wir den Standpunkt vertreten, daß es sich nicht um Kriegsmaterial im engeren Sinn sondern um ein in der Friedenswirtschaft verwendbares Material handelt.

Ich beantrage

1.) Die Regierung schreitet bei der Botschafterkonferenz um Belassung der strittigen Waffen samt einer entsprechenden Munitionsausstattung, weiters um Belassung der eben erwähnten Gewehrpatronen ein

2.) die Regierung bittet die Botschafterkonferenz zu entscheiden, daß unsere eisernen Brücken der Systeme Herbert und Roth Wagner zu Friedenszwecken verwendbar und daher der österreichischen Regierung zu belassen sind,

3.) Diese Absicht wird dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuß im Sinne eines dem Bundesministerium für Äußeres zur Kenntnis gebrachten Entwurfes einer Zuschrift mitgeteilt.

4.) Das Bundesministerium für Heereswesen wird ermächtigt, dem Verlangen nach Auslieferung nach Obigen noch strittigen Materials bis auf Weiteres nicht stattzugeben.

5.) Waffen und Munition, die der  
Hauptanstalt für Sachdemobilisierung  
überstellt worden waren und deren Ab-  
lieferung der interalliierte Heeres-  
überwachungsausschuß verlangt, sind  
auszuliefern.

W i e n , am 15. Februar 1921.

*Handwritten signature*





4

Für den Ministerrat.

Entwurf eines Gesetzes über die Zivilangestellten der Verwaltung des Hofärars und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.



Bemerkungen:

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen erlaube ich mir noch Nachstehendes zu bemerken:

1.) Der Grundsatz, daß hofärarische Bedienstete nur insoweit übernommen werden, als sie zur Verwaltung der nunmehr an den Staat beziehungsweise den Kriegsgeschädigtenfond übergehenden Objekte und Institute unbedingt benötigt werden, bedarf bei unserer heutigen schwierigen, durch den Angestelltenüberschuß noch bedeutend verschärften staatsfinanziellen Lage und bei dem selbstverständlichen Bestreben, den Kriegsgeschädigtenfond möglichst aktiv zu gestalten, keiner besonderen Begründung. Für jene, die im Staats- und Fondsdienste keine Verwendung finden, soll durch Abbaupensionen (Abfertigungen) vorgesorgt werden, wobei im Falle, als während der parlamentarischen Beratung dieses Gesetzes für die Zivilstaatsbediensteten der österreichischen Republik eine neue Pensionsbemessungsgrundlage bestimmt werden sollte, diese auch auf die Pensionen (Abfertigungen) der abzubauenen hofärarischen Bediensteten Anwendung zu finden hätte.

2.) Was die hofärarischen „Altpensionisten“ betrifft, so sollen sie durch diesen Gesetzentwurf den Pensionisten der ehemaligen k.u.k. beziehungsweise liquidierenden gemeinsamen Behörden und Aemter vollkommen gleichgestellt werden, während die seit 1. Jänner 1920 Pensionierten den Neupensionisten der österreichischen Republik



angeglichen werden sollen. Die Notwendigkeit gleicher Behandlung bei-  
der Gruppen ( der hofärarischen und gemeinsamen Pensionisten) er-  
gibt sich aus der Gleichartigkeit ihres Dienstesverhältnisses. Der  
neuen Teuerungszulagen werden diese hofärarischen Pensionisten nach  
Annahme der betreffenden Gesetze automatisch teilhaftig werden.

3.) Das Präsidium des Kriegsgeschädigtenfondes nimmt zum Ab-  
satz 2 des § 9 dahin Stellung, daß eine primäre Haftung des ehemals  
hofärarischen beziehungsweise an das ehemalige Kaiserhaus gebundenen  
Vermögens (Pensionsfonde u.s.w.) für Pensionslasten nicht bestehe.  
Demgegenüber ist das Bundesministerium für Finanzen der Anschauung,  
daß § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, zu dessen  
Durchführung der Kriegsgeschädigtenfond gebildet wurde (§ 1 des Ge-  
setzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 573, über den Kriegsgeschä-  
digtenfond) nur die Auslegung zuläßt, daß die gesamten Lasten auf  
den vom Staate für Kriegsgeschädigtenfürsorgezwecke beschlagnahmten  
Vermögenschaften ruhen, wobei in erster Linie die für Pensionszwecke  
gewidmeten Kapitalien heranzuziehen sind. Einer Uebernahme eines  
Teiles dieser den Kriegsgeschädigtenfond betreffenden Pensionslasten,  
soweit sie über die Mittel der Pensionsfonde hinausgehen, auf den  
Staat nach dem Verhältnis des Ertragswertes des für den Staat ausge-  
schiedenen zum restlichen Vermögen soll dadurch in keiner Weise  
vorgegriffen werden.

4.) Die eheste Gesetzwerdung dieses Entwurfes ist sowohl im  
Interesse des Staates und des Kriegsgeschädigtenfondes, die durch  
den Abbau eines Teiles des Personals ihre Auslagen verringern kön-  
nen, wie auch im Interesse der Angestellten und Pensionisten gele-  
gen, deren Versorgung dadurch auf die Basis des Besoldungsübergangs-  
und Pensionistengesetzes gestellt wird. Für diese Gruppe von Pensio-  
nisten, die letzte, die nicht unter das Pensionistengesetz fällt,  
konnte bisher nur durch vorläufige und vielfach unzulängliche Vor-  
schüsse vorgesorgt werden.

Ich würde es deshalb begrüßen, wenn der Ministerrat der vorläufigen Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ab 1. Dezember 1920 auf die pensionierten und vor Wirksamkeitsbeginn des zu schaffenden Gesetzes etwa noch auszuscheidenden Bediensteten des Hofärars und des gebundenen Vermögens und ihre Hinterbliebenen zustimmen würde. Die Nachzahlungen aus der Zeit vor 1. Dezember 1920, § 15, 2. Absatz, sollen jedoch erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt werden, so daß der vorläufigen Verfügung keinerlei rückwirkende Kraft zukäme.

A n t r a g :

Ich ersuche deshalb, mir die Ermächtigung zu erteilen, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in den Nationalrat einbringen zu dürfen und zu genehmigen, daß ich namens der Regierung in der parlamentarischen Beratung - für den Fall als sich die Pensionsbemessungsgrundlage der Zivilstaatsbeamten der österreichischen Republik vor Annahme dieses Gesetzes durch ein neues Besoldungsgesetz erhöhen sollte - der Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage der auf Grund dieses Gesetzes aus der Aktivität ausscheidenden Bediensteten des Hofärars und des gebundenen Vermögens zustimme.

Schließlich beantrage ich, das Bundesministerium für Finanzen zu ermächtigen, die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die pensionierten und ausscheidenden Bediensteten und ihre Hinterbliebenen jedoch mit Ausnahme jener der §§ 2 und 15, Absatz 2, ab 1. Dezember 1920 provisorisch anzuwenden.





Vorlage der Bundesregierung.

# Bundesgesetz

vom . . . . .

über

die Zivilangestellten der Verwaltung des Hofärars und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

Die Nationalrat hat beschlossen:

## I. Abschnitt.

Überleitung in den Staatsdienst und in den Dienst des Kriegsgeschädigtenfonds, Rechtsstellung.

### § 1.

Unter Zivilangestellten im Sinne dieses Gesetzes werden jene Zivilangestellten der Verwaltung des Hofärars und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens verstanden, die in eine bestimmte Rangklasse eingereiht sind oder in die Kategorie der mit Jahresgehalt angestellten Dienerschaft gehören.

### § 2.

(1) Die unter dieses Gesetz fallenden Zivilangestellten (§ 1), die in den Staatsdienst oder in den Dienst des Kriegsgeschädigtenfonds übernommen werden, werden rückwirkend vom 1. November 1918 den Zivilstaatsangestellten der Republik Österreich gleichgestellt. Nachzahlungen für die Zeit bis Ende Dezember 1919 greifen aus diesem Anlasse nicht Platz.

(2) Werden solche Zivilangestellte befördert, so kann die Beförderung von der zuständigen Zentralstelle oder von der gemäß § 10 des Gesetzes vom



*(pag. 1-8)*

*68*



18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, zuständigen Stelle mit Rückwirkung auf einen früheren, jedoch keinesfalls über den 1. November 1918 zurückreichenden Tag ausgestattet werden.

## II. Abschnitt.

### Vorsorge für nicht übernommene Zivilangestellte.

#### § 3.

Die unter dieses Gesetz fallenden Zivilangestellten (§ 1), die mangels eines Bedarfes weder in den Staatsdienst, noch in den Dienst des Kriegsgeschädigtenfonds übernommen wurden, scheiden aus dem aktiven Dienste aus.

#### § 4.

Die gemäß § 3 ausscheidenden Zivilangestellten, die vor dem Eintritt in den Hofdienst und am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von Saint-Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren, es geblieben sind und deren letzter Dienstort im genannten Gebiete gelegen war, haben bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit bis einschließlich zwölf Dienstjahren auf Abfertigung, bei einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als zwölf Jahren auf fortlaufende Ruhegenüsse Anspruch.

#### § 5.

Die Abfertigungen betragen bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit.

- a) bis einschließlich acht Jahren das Einfache,
- b) von mehr als acht bis einschließlich zwölf Jahren das Zweifache der Ruhegenuß-Bemessungsgrundlage (§ 6).

#### § 6.

(1) Die Ruhegenüsse aller nach diesem Gesetze ausscheidenden Zivilangestellten werden unter Anwendung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 12 und 13), bemessen, wobei die Gesetze vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, Anwendung zu finden haben.

(2) Bei der Ruhegenußbemessung sind die Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68 und 69, und die hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Ruhegenüßbemessung hat unter Anwendung desselben Prozentsatzes (derselben Prozentätze), mit welchem die Ruhegenüßbemessung der Zivilstaatsbediensteten gleicher Kategorien ermittelt wird, zu erfolgen.

### III. Abschnitt.

#### Ruhe- und Versorgungs genüsse der Altpensionisten.

##### § 7.

(1) Die Ruhegenüsse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten Zivilangestellten der ehemaligen Verwaltung des Hofärars und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens, welche vor dem Eintritt in den Hofdienst und am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von Saint-Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren, es geblieben sind und deren letzter Dienort im genannten Gebiete gelegen war, werden unter Anwendung desselben Prozentsatzes (derselben Prozentätze), mit welchem die Ruhegenüsse der Zivilstaatsbediensteten gleicher Kategorien ermittelt werden oder bei sinngemäßer Anwendung der Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 68 und 69, und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu ermitteln gewesen wären, von den neuen Pensionsbemessungsgrundlagen (Absatz 2 und 3) bemessen.

(2) Die Ruhegenüsse der in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten Zivilangestellten werden unter Anwendung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 12 und 13), bemessen, wobei auch das Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, Anwendung zu finden hat.

(3) Die neue Bemessungsgrundlage für alle übrigen beträgt 80 vom Hundert der nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 12 und 13), ermittelten vollen Versorgungs genüß-Bemessungsgrundlage. Hierbei bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, außer Betracht. / B

(4) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, genannten Orte am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

#### IV. Abschnitt.

#### Gemeinsame Bestimmungen für Pensionisten und Hinterbliebene.

##### § 8.

Auf die Hinterbliebenen der Zivilangestellten der ehemaligen Verwaltung des Hofärars und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens, welche vor dem Eintritt in den Hofdienst in einer nach dem Staatsvertrage von Saint-Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren und deren letzter Dienstort im genannten Gebiete gelegen war, finden, wenn die bezugsberechtigte Person am 31. Oktober 1918 im genannten Gebiete heimatberechtigt war und geblieben ist,

- a) die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), wenn der Angestellte vor dem 1. Jänner 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist;
- b) die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle), und des § 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 464, wenn der Angestellte am 1. Jänner 1920 in der Aktivität gestanden ist, Anwendung. Hierbei ist so vorzugehen, als ob auf die am 1. Jänner 1920 in Aktivität gestandenen Angestellten das I. und II. Hauptstück des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, samt Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, tatsächlich Anwendung gefunden hätte.

##### § 9.

(1) Die §§ 9 bis 18 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), samt zugehörigen Durchführungsbestimmungen, wie alle übrigen für den Pensionsbezug und Verlust der Zivilstaatsbeamten und deren Hinterbliebenen gegebenen Normen gelten sinngemäß auch für die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilangestellten der ehemaligen Verwaltung des Hofärars und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Die Ruhe(Versorgungs)genüsse werden mit dem Vorbehalt des § 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), aus den Mitteln der in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl.



Nr. 209, aufgezählten Vermögensschaften vom Kriegsgeschädigtenfonds, beziehungsweise Staate, bestritten, wobei in erster Linie die zur Pensionsdeckung bestimmten Vermögensteile (Pensionsfonds) heranzuziehen sind.

## V. Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

#### § 10.

(1) Unterhaltsgenüsse, Ruhe(Versorgungs)genüsse, welche den in den Staatsdienst, beziehungsweise in den Dienst des Kriegsgeschädigtenfonds übernommenen Angestellten oder den Personen, deren Ruhe(Versorgungs)genüsse durch dieses Gesetz neu geregelt werden, aus Anlaß des früheren Dienstverhältnisses aus einem selbständigen Pensions- oder Unterstützungsfonds gebühren, fließen dem Kriegsgeschädigtenfonds, beziehungsweise dem Staatsschatz, zu.

(2) Davon sind jedoch Zuwendungen des „Witwen- und Waisenversorgungsvereines der Hofbeamten und Hofdiener“ sowie der beiden „Privatinstitute der Individuen des Oberstfahnenführeramtes und der Leiblakaien und Büchsenpanner“ zur Unterstützung ihrer zurückgelassenen Witwen und Waisen ausgenommen.

#### § 11.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Übernahme in den Staatsdienst, die Vorsorgen für nicht übernommene Angestellte und die normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse anderer in diesem Gesetze nicht behandelter Kategorien ehemaliger Hofangestellter und der Hinterbliebenen nach Angestellten solcher Kategorien nach gleichen Grundsätzen zu regeln.

#### § 12.

Der Bundesminister für Finanzen kann in berücksichtigungswürdigen Fällen die Begünstigungen der §§ 4 bis 8 dieses Gesetzes auch dann zuerkennen, wenn der Zivilangestellte, der seinen letzten Dienort in einer nach dem Staatsvertrage von Saint-Germain zur Republik Österreich gehörigen Gemeinde hatte, vor seinem Eintritt in den Hofdienst oder am 31. Oktober 1918 das Heimatsrecht in einer Gemeinde des oben genannten Staatsgebietes nicht besaßen, es aber später erworben hat und noch besitzt.

#### § 13.

Die Überleitung in den Staatsdienst oder in den Dienst des Kriegsgeschädigtenfonds und der Abbau der nicht übernommenen Angestellten ist bis . . . durchzuführen.

## § 14.

Mit dem Vollzuge wird die Bundesregierung betraut.

## § 15.

Dieses Gesetz tritt, soweit im Gesetz nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

## Begründung.

Durch die Gesetze vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, und vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 501, wurde das gesamte im Staatsgebiete der Republik Österreich befindliche bewegliche und unbewegliche hofärarische sowie das für das früher regierende Haus gebundene Vermögen ins Eigentum der Republik Österreich übernommen und die Bestimmung getroffen, daß das Reinerträgnis dieses Vermögens nach Abzug der mit der Übernahme desselben verbundenen oder dem Staate durch diese Übernahme erwachsenden Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihrer Ernährer beraubten Staatsbürger zu verwenden sei.

In Durchführung dieser Zweckbestimmung wurde dann mit Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, aus den vorbezeichneten Vermögensschaften, soweit sie nicht gemäß § 2 dieses Gesetzes für öffentliche Verwaltungszwecke oder aus Gründen der staatlichen Kunstpflege auszuscheiden sind, der Kriegsgeschädigtenfonds gebildet.

Was die ehemals Hofangestellten betrifft, so ist im § 10 des Kriegsgeschädigtenfondsgesetzes bestimmt, daß die Angestellten des Kriegsgeschädigtenfonds, soweit sie nicht Vertragsangestellte sind, den Staatsangestellten gleichgestellt werden. Ferner wurde in den erläuternden Bemerkungen zu dem genannten Gesetze und in dem Berichte des Verfassungsausschusses über dieses Gesetz allgemein ausgesprochen, daß die bisher hofärarischen Angestellten und jene des gebundenen Vermögens, bei welchen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Übernahme in den Dienst der Republik Österreich vorhanden sind, vom Staate oder vom Kriegsgeschädigtenfonds werden übernommen werden, ferner, daß sie hinsichtlich ihrer Bezüge den Staatsangestellten gleichgestellt und endlich, daß ihnen ihre Pensionsansprüche gegen die Republik Österreich gewahrt werden.

Demgemäß wurden schon jetzt die aktiven pragmatischen hofärarischen Angestellten und jene des gebundenen Vermögens, soweit bei ihnen die Voraussetzungen für die Übernahme in den Staatsdienst vorliegen, den staatlichen Angestellten mit ihren Bezügen angeglichen.

Unter der gleichen Voraussetzung beziehen die zur Zeit des Amtsturzes bereits pensionierten oder seither in den Ruhestand getretenen ehemals Hofangestellten die ihnen nach den alten Hofpensionsvorschriften gebührenden Pensionen. Zur Erleichterung ihrer Lebensführung wurden ihnen aber fallweise zum Teil die den Staatspensionisten gewährten Zuwendungen, zum Teil ähnliche Beihilfen gewährt.

Die wegen ihrer großen Tragweite notwendige und von den Angestellten dringlich gewünschte gesetzliche Regelung aller dieser Fragen ist bis jetzt nicht erfolgt; sie soll nunmehr nach dem beiliegenden Geszentwurfe durchgeführt werden.

Der Entwurf regelt:

1. die Rechtsstellung der bezeichneten Angestellten gegenüber der österreichischen Republik,
2. ihre Versorgung, und schafft
3. die Grundlage für die Durchführung des notwendigen Personalabbaues.

Was den Kreis der unter das Gesetz fallenden Angestellten anbelangt, so hat der Entwurf ebenso wie die Besoldungs- und Pensionistengesetze der Staatsbediensteten nur die Verhältnisse der sogenannten pragmatischen Angestellten im Auge und ermächtigt die Bundesregierung, die Rechtsverhältnisse aller übrigen Angestelltengruppen durch Verordnung zu regeln.

Die unter das Gesetz fallenden Angestellten werden rückwirkend vom 1. November 1918 den Zivilstaatsangestellten gleichgestellt, wobei die Bestimmung getroffen ist, daß Nachzahlungen aus diesem Titel über den 1. Jänner 1920 zurück nicht erfolgen dürfen. Da wegen der bisher nicht geklärten Verhältnisse einzelne Beförderungen zurückgestellt werden mußten, sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, Beförderungen mit Rückwirkung auf einen früheren jedoch keineswegs über den 1. November 1918 zurückreichenden Zeitpunkt auszustatten. Der Entwurf ist diesbezüglich den einschlägigen Bestimmungen



der Vollzugsanweisung vom 1. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 239, betreffend die Rechtsstellung der Zivilstaatsangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter nachgebildet.

Der Frage der individuellen Übernahme der Angestellten in den Staatsdienst, beziehungsweise in den Dienst des Kriegsgeschädigtenfonds wird durch diese Regelung in keiner Weise vorgegriffen.

Angesichts der aus staatsfinanziellen Gründen dringenden Notwendigkeit der möglichsten Beschränkung der Personallasten hält der Entwurf grundsätzlich daran fest, daß nur jene Angestellten, welche unbedingt benötigt werden — sei es vom Staat, sei es vom Kriegsgeschädigtenfonds —, übernommen werden. Nun wird aber durch die Hinüberleitung der ausgeschiedenen Vermögensobjekte in die Verwaltung der sachlich zuständigen Ressorts und die dadurch zu gewärtigende Vereinfachung des inneren Betriebes jedenfalls ein Teil der bisher mit der Verwaltung der Objekte betrauten Angestellten entbehrlich werden. Diese Angestellten werden abzubauen sein. ~~Desgleichen werden mangels Bedarfes jene Angestellten von der Übernahme ausgeschlossen sein, welche dem früher regierenden Hause nur persönliche Dienste geleistet haben.~~

Der Abbau soll unter voller Wahrung der wohl erworbenen Rechte der Angestellten durchgeführt werden. In Ansehung der Abbaumaßnahmen ist der Entwurf wegen der obwaltenden ähnlichen Verhältnisse den einschlägigen Bestimmungen des Militärabbaugeetzes nachgebildet: bis zu einer anrechenbaren Dienstzeit von 12 Jahren (neuneinhalb wirklich vollstreckte Dienstjahre + zweieinhalb Kriegsjahre) sind Abfertigungen, bei einer längeren Dienstzeit fortlaufende Ruhegenüsse vorgesehen, deren Ausmaß den Pensionen jener Zivilstaatsbediensteten gleichkommt, welche derzeit infolge Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten.

Der Unterschied gegenüber dem Militärabbaugeetz, wo die Dauer der für den Anspruch auf eine Abfertigung oder Pension maßgebenden anrechenbaren Dienstzeit 14 Jahre beträgt, ist dadurch begründet, daß die Kriegsjahre der eingerückten Berufsmilitärpersonen mit fünf Jahren angerechnet werden, während für die nicht eingerückten Zivilstaatsangestellten nur die Anrechnung von zweieinhalb Jahren in Betracht kommt.

Was im übrigen die Versorgungsregelung der unter das Gesetz fallenden Angestellten betrifft, so unterscheidet der Entwurf Altpensionisten, das sind jene, welche vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, und Neupensionisten, das sind solche, die nach diesem Zeitpunkt pensioniert wurden.

Die Altpensionisten, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen, sind hinsichtlich ihrer Versorgung den Pensionisten (Hinterbliebenen) der ehemals k. u. k., beziehungsweise liquidierenden gemeinsamen Behörden und Ämter vollkommen gleichgestellt.

Die Neupensionisten werden in jeder Beziehung den Neupensionisten der österreichischen Republik angeglichen.

Was die Tragung der Pensionslasten betrifft, so ist schon in den erläuternden Bemerkungen zu dem Kriegsgeschädigtenfondsgesetze ausgesprochen, daß die Pensionen, nur insoweit hierfür nicht schon in besonderen Pensionseinrichtungen die Deckung vorhanden ist, vom Staate, beziehungsweise Kriegsgeschädigtenfonds zu übernehmen sein werden.

Demgemäß bestimmt der Entwurf, daß zur Deckung dieser Lasten in erster Linie die für diese Zwecke bestimmten Vermögensschaften (Pensionsfonds etc.) heranzuziehen sind, und daß die aus solchen Fonds den Angestellten gebührenden Ruhe(Versorgungs)genüsse dem Staatsschatze zuließen, was eine gesetzliche Zession dieser Ansprüche bedeutet. (§ 10.) Eine Ausnahme wird aus Billigkeitsgründen im Absatz 2 dieses Paragraphen zugunsten der dort genannten Versorgungseinrichtungen getroffen, weil diese ausschließlich aus privaten Mitteln der Angestellten gebildet sind. Soweit die Erträgnisse dieser bestehenden Pensionseinrichtungen nicht ausreichen, muß das andere Hofgut und gebundene Vermögen herangezogen werden, da nach dem Gesetze vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, nur das Reinerträgnis aller Vermögensschaften der Kriegsgeschädigtenfürsorge zuzuführen ist. Zu den Lasten gehören aber auch die Ruhe- und Versorgungs genüsse der weder vom Staate noch vom Kriegsgeschädigtenfonds übernommenen Angestellten. Die endgültige Aufteilung dieser Lasten zwischen dem Kriegsgeschädigtenfonds und dem Staate, die natürlich in der materiellen Behandlung dieser Pensionisten keinerlei Änderung bringen wird, wird erst nach Durchführung der Aufteilung dieser Vermögensschaften erfolgen können.

Bei Beurteilung der berücksichtigungswürdigen Fälle im Sinne des § 12 wird im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Zivilstaatsbeamten vorgegangen werden.